

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 09. Sitzung der Bürgerschaft am Donnerstag, den 01.12.2016, um 16:00 Uhr ein.

Die Sitzung findet in der Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 08. Sitzung vom 03.11.2016
- 5 Mitteilungen des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
- 7.1 Ampelanlage Barther Straße/Carl-Heydemann-Ring
Einreicher: Michael Philippen, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0121/2016
- 7.2 zu Kassenkrediten der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0122/2016
- 7.3 zur Anwesenheit der Kämmerei in den Ausschüssen
Einreicher: Sabine Ehlert, Fraktion: Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0123/2016
- 7.4 zum Graffiti im Bereich der Badeanstalt
Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion: Bürger für Stralsund
Vorlage: kAF 0124/2016
- 7.5 Entwicklung der Besucherzahlen im STRALSUND MUSEUM
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0125/2016
- 7.6 Parkraumkonzept der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0126/2016
- 7.7 zu Reichsbürgern
Einreicherin Claudia Müller, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0127/2016

- 7.8 zur Überprüfung auf Fremdbesitz
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0128/2016
- 7.9 zum Austausch mit dem Landkreis bzgl. Kapazitätsplanungen
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0129/2016
- 7.10 zur ehemaligen Kaufhalle "Für Dich" in Knieper West
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0130/2016
- 7.11 zur Verkehrsberuhigung in der Thomas-Kantzow-Straße
Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0131/2016
- 7.12 zu Bundesmitteln für Migrationsangelegenheiten
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: kAF 0132/2016
- 7.13 Gleichbehandlung von öffentlich Parkenden in Stralsund
Einreicher : Matthias Laack
Vorlage: kAF 0133/2016
- 8 Einwohnerfragestunde
- 9 Anträge
- 9.1 Neunte Änderung Hauptsatzung
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion-BfS, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Fraktion Linke offene Liste
Vorlage: AN 0126/2016
- 9.2 Erhaltung des Namens Volkswerft
Einreicher: Gerd Riedel, Michael Adomeit
Vorlage: AN 0129/2016
- 9.3 Prüfauftrag Moratorium für Grundsteuer
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0128/2016
- 9.4 zur Veröffentlichung von Vergabeergebnissen
Einreicherin: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: AN 0130/2016
- 9.5 zur verbesserten und vereinfachten Einwerbung von Fördermitteln
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0131/2016
- 9.6 zum ÖPNV im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund
Einreicher: SPD-Fraktion
Fraktion Linke offene Liste (LoL)
Vorlage: AN 0132/2016

- 9.7 ÖPNV in der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0135/2016
- 9.8 zur Verkehrsberuhigung in der Wasserstraße
Einreicher: SPD-Fraktion
Vorlage: AN 0133/2016
- 9.9 Verfahren zum Verkauf „Pionierhaus“
Einreicherin: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: AN 0134/2016
- 9.10 zur Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Theater
Vorpommern GmbH
Einreicherin: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: AN 0136/2016
- 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des
Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten
Tagesordnung
- 12 Behandlung von Vorlagen
- 12.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der
Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0069/2016
- 12.2 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der
Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0058/2016
- 12.3 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in
der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0059/2016
- 12.4 Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund- Östlich der
Smilerlowstraße-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: B 0065/2016
- 12.5 Bestellung zur Beauftragten für die Integration von
Migrantinnen und Migranten
Vorlage: B 0070/2016
- 13 Verschiedenes
- 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen
Teil

Nicht öffentlicher Teil

- 15 Behandlung der nichtöffentlichen Angelegenheiten
- 15.1 Anträge
- 15.2 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des
Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters

- 15.3 Behandlung von Vorlagen
 - 15.3.1 Liegeplatzwechsel im Kommunalhafen der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0066/2016
 - 15.3.2 Verkauf Knieperdamm 5
Vorlage: B 0004/2016
 - 15.3.3 Verkauf eines Grundstückes an der Maxim- Gorki - Straße 30
Vorlage: B 0067/2016
 - 15.3.4 Genehmigung des Verkaufs einer Grundstücksteilfläche in Kramerhof, Gemarkung Kramerhof, Flur 1, Flurstück 54/7 durch die Brunst-Weber-Stiftung
Vorlage: B 0076/2016
 - 15.3.5 Genehmigung des Verkaufs einer Grundstücksteilfläche in Kramerhof, Gemarkung Kramerhof, Flur 1, Flurstück 54/7 durch die Brunst-Weber-Stiftung
Vorlage: B 0077/2016
 - 15.3.6 Gesellschafterangelegenheiten - UG SWS Stadtwerke - REWA GmbH - Klärschlamm-Kooperation M-V GmbH
Vorlage: B 0037/2016
 - 15.3.7 Gesellschafteraufgaben Unternehmensgruppe SWS Stadtwerke Stralsund GmbH
Vorlage: B 0072/2016
 - 15.3.8 Brunst-Weber-Stiftung - Jahresabschluss 2015; Wirtschaftsplan 2017; Neubesetzung Vorstandsmitglied
Vorlage: B 0075/2016
 - 15.3.9 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
Vorlage: IV 0009/2016
- 15.4 Verschiedenes

Öffentlicher Teil

- 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil
- 17 Schluss der Sitzung

Ich bitte um Ihre Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Peter Paul
Vorsitz

Niederschrift
der 08. Sitzung der Bürgerschaft

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 03.11.2016
Beginn: 16:00 Uhr
Ende: 19:15 Uhr
Raum: Hansestadt Stralsund, Rathaus Löwenscher Saal

Anwesend:

Mitglieder

Herr Michael Adomeit
Herr Dirk Arendt
Frau Ute Bartel ab 16:30 Uhr
Herr Stefan Bauschke ab 16:05 Uhr
Frau Dr. Heike Carstensen
Frau Kerstin Chill ab 16:02 Uhr
Frau Sabine Ehlert
Frau Friederike Fechner
Herr Thomas Haack
Herr Maik Hofmann
Herr Harald Ihlo
Herr Uwe Jungnickel
Frau Anett Kindler
Frau Andrea Kühl
Herr Matthias Laack
Herr Hendrik Lastovka
Frau Susanne Lewing ab 16:06 Uhr
Herr Thomas Lewing ab 16:30 Uhr
Herr Detlef Lindner
Herr Christian Meier
Herr André Meißner
Herr Mathias Miseler
Frau Claudia Müller ab 16:02 Uhr
Herr Peter Paul
Herr Michael Philippen
Herr Thoralf Pieper
Herr Marc Quintana Schmidt
Frau Maria Quintana Schmidt
Herr Christian Ramlow
Herr Gerd Riedel
Herr Thomas Schulz
Herr Maximilian Schwarz
Herr Friedrich Smyra
Frau Dr. med. Annelore Stahlberg
Frau Sonja Steffen ab 16:50 Uhr
Herr Jürgen Suhr
Herr Gerd Tiede
Herr Peter van Slooten
Frau Ann Christin von Allwörden
Herr Dr. Arnold von Bosse
Herr Dr. med. Ronald Zabel

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung
- 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung
- 4 Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung vom 06.10.2016
- 5 Mitteilungen des Präsidenten
- 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters
- 7 Anfragen
- 7.1 Nichtgeahndetes Falschparken in der Straße Knieperdamm 2a-f
Einreicher: Michael Adomeit
Vorlage: kAF 0109/2016
- 7.2 Verlegung des Busbahnhofs
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0110/2016
- 7.3 Informationen zum Titel Staatlich anerkannter Erholungsort
Einreicher: Frau Andrea Kühl, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0096/2016
- 7.4 Informationen zur Immobilie Knieper Damm (ehemals Pionierhaus)
Einreicher: Herr Uwe Jungnickel, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0097/2016
- 7.5 Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0111/2016
- 7.6 Verkehrsberuhigung in der Wasserstraße
Einreicher: Stefan Bauschke , CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0112/2016
- 7.7 Start-up-Unternehmen im Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0113/2016
- 7.8 Durchführung des Flächenvorsorgekonzeptes Seehafen Stralsund
Einreicher : Matthias Laack, Bürgerschaftsmitglied fraktionslos
Vorlage: kAF 0114/2016

- 7.9** zur Errichtung eines Funkturmes
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0116/2016
- 7.10** zum Standort des Landesarchivs
Einreicherin: Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0117/2016
- 7.11** zu einer umfassenden Begründung in der Altstadt
Einreicher: Jürgen Suhr: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0118/2016
- 7.12** zur Verkehrsberuhigung im Wohngebiet Tribseer Wiesen (Groß-Lüdershäger-Weg / Karl-Fröhlich-Straße)
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0119/2016
- 7.13** Moscheebau in Stralsund?
Einreicher: Dirk Arendt, NPD-Bürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0120/2016
- 8** Einwohnerfragestunde
- 9** Anträge
- 9.1** Finanzielle Unterstützung der Verkehrswacht - aufgrund Widerspruch des Oberbürgermeisters gem. § 33 KV M-V gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr.: 2016-VI-07-0471
- 9.1.1** Finanzielle Unterstützung der Verkehrswacht Stralsund, hier: Neufassung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 06.10.2016 2016-VI-07-0471 aufgrund des Widerspruches des Oberbürgermeisters vom 19.10.2016
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion sowie Frau Sabine Ehlert als Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Familie, Sicherheit und Gleichstellung
Vorlage: AN 0116/2016
- 9.2** Autofreier Sonntag
Einreicher: Frau Andrea Kühl, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0098/2016
- 9.3** zur Aufhebung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr: 2015-VI-01-0342 zum Managementplan Altstadt
Einreicher: SPD-Fraktion, Fraktion LINKE offene Liste, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: AN 0119/2016
- 9.4** Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an der ehemaligen Dr. Salvador-Allende-Schule durchführen
Einreicher: Dirk Arendt, NPD-Bürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0121/2016
- 9.5** zur Verbesserung des Konzeptes und der Situation des Marinemuseums

Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0118/2016

- 9.6** Perspektiven für das SIG
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0117/2016
- 9.7** Auskunftersuchen nach §71 KV MV zum Ostseeflughafen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0120/2016
- 9.8** Bestellung Aufsichtsrat Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0113/2016
- 9.9** Bestellung Aufsichtsrat Stralsunder Innovations- und Consult GmbH
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0112/2016
- 9.10** Bestellung Verwaltungsrat der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0114/2016
- Bestellung Verwaltungsrat der WFE
Einreicher Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0125/2016
- 10** Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses und des Oberbürgermeisters
- 11** Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung
- 12** Behandlung von Vorlagen
- 12.1** Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0069/2016
- 12.2** Sportstättenentwicklungsplanung der Hansestadt Stralsund
Vorlage: B 0045/2016
- 12.3** Annahme einer Sponsoringleistung für die Veranstaltung "Lange Nacht 2016"
Vorlage: B 0042/2016
- 13** Verschiedenes
- 14** Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil
- 16** Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Paul begrüßt alle anwesenden Bürgerschaftsmitglieder, den Oberbürgermeister, die Senatoren Herrn Hartlieb und Herrn Albrecht sowie alle Gäste der 08. Sitzung des Jahres 2016.

Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung gibt Herr Paul bekannt, dass von 43 Bürgerschaftsmitgliedern zu Beginn der Sitzung 34 Bürgerschaftsmitglieder anwesend sind.

Es erfolgt eine Tonträgeraufzeichnung.

zu 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Herr Jungnickel zieht den TOP 7.4 zurück, da der Fraktion eine schriftliche Beantwortung bereits vorliegt.

zu 3 Beschlussfassung über die Tagesordnung und Eintritt in die Tagesordnung

Abstimmung der Gesamttagesordnung

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Tagesordnung der 08.Sitzung vom 03.11.2016 mit der genannten Änderung.

2016-VI-08-0482

Mehrheit aller Gemeindevertreter

zu 4 Billigung der Niederschrift der 07. Sitzung vom 06.10.2016

Die Niederschrift der 07. Sitzung der Bürgerschaft vom 06.10.2016 wird bestätigt.

2016-VI-08-0483

Mehrheit aller Gemeindevertreter

zu 5 Mitteilungen des Präsidenten

Herr Paul gibt folgende Informationen:

Mit Schreiben vom 17.10.2016 teilt Herr Senator Hartlieb mit, dass entsprechend des Beschlusses 2016-VI-06-0456 in der weiteren Planung zum Ausbau des Tribseer Damms berücksichtigt wurde, dass ergänzend zu den Radfahrer-Schutzstreifen die Gehwege zur Nutzung durch Radfahrer freizugeben sind.

Das Schreiben liegt den Mitgliedern der Bürgerschaft vor. Herr Paul bittet um Kenntnisnahme und betrachtet den Beschluss damit als umgesetzt.

Zum Prüfauftrag zur Abteilung Stadtgrün gemäß Beschluss 2016-VI-03-0385 liegt aktuell das Ergebnis vor. Wie der Oberbürgermeister in seinem Schreiben vom 20.10.2016 mitteilt, wird im Ergebnis der Prüfung auch weiterhin im Bereich der Grünpflege eine Kombination aus Eigenleistung und Vergabe an Dritte angestrebt. Unumstritten ist, dass sich durch die Erschließung und Gestaltung neuer Baugebiete oder eine In-Wertsetzung bisher nicht zu pfle-

gender Areale die zu bearbeitende Fläche im Vergleich zum Jahr 2000 verdoppelt hat, allerdings ohne adäquate Finanz- und Personalanpassung.

Im Ergebnis wurden somit drei Planstellen in den Stellenplan 2017 im Bereich Grünpflege aufgenommen.

Der Schriftsatz ist den Fraktionen und Einzelmitgliedern der Bürgerschaft heute zugestellt worden. Herr Paul bittet um Kenntnisnahme und betrachtet den Beschluss als umgesetzt.

Weiter teilt er mit, dass das Mitglied der Bürgerschaft Mathias Miseler seinen Beitritt zur SPD-Fraktion angezeigt hat.

Abschließend informiert Herr Paul, dass Richard Yoneoka, US-Generalkonsul in Hamburg, heute als Gast in Stralsund weilt.

Er wurde am Vormittag vom 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und ihm im Rathaus empfangen und trifft sich in diesem Moment mit Vertretern der lokalen Wirtschaft.

Der neue Konsul ist seit Juli 2016 im Amt. Sein Konsularbezirk umfasst die Bundesländer Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern.

Herr Yoneoka hat sich in das Gästebuch der Hansestadt eingetragen und eine Gesprächsrunde mit Schülern im Hansa-Gymnasium durchgeführt. Dabei ging es insbesondere um die bevorstehenden US-Präsidentschaftswahlen.

Der amerikanische Gast hat außerdem eine Broschüre mitgebracht, die alle auf ihren Plätzen finden und die für die Gäste im Vorsaal ausliegt. Es handelt sich um die Dokumentation der Festveranstaltung, die im Juli dieses Jahres hier in Stralsund stattgefunden und die den Beginn der konsularischen Beziehungen der USA mit Stralsund gewürdigt hat.

zu 6 Mitteilungen des Oberbürgermeisters

Herr Dr. Badrow teilt mit, dass Frau Lieckfeld zur Neuausrichtung der Stadtbibliothek informieren wird.

Frau Lieckfeldt stellt die Neuausrichtung der Stadtbibliothek Stralsund anhand einer Präsentation vor.

Sie erinnert daran, dass es in den vergangenen Monaten eine sehr kontroverse Diskussion zur geplanten Entgeltordnung der Stadtbibliothek Stralsund gab.

Ausgehend davon erhielt die Stadtbibliothek die Aufgabe der Entwicklung einer möglichen Neuausrichtung. Es wurden Überlegungen angestellt, wie eine entgeltfreie Nutzung möglich gemacht werden kann.

Das Ergebnis wird nun beginnend mit dem IST-Stand vorgestellt:

In der Badenstraße 13 befindet sich die Hauptbibliothek mit ihrem Angebot. Dabei versteht sich die Stadtbibliothek nicht nur als Ort, an dem Bücher ausgeliehen werden können, sondern ebenso als Ort der Begegnung, der Bildung und als Anbieter für selbstbestimmtes, digitales Lernen.

Die Nutzer finden hier Internetarbeitsplätze, freies WLAN, E-Books und E-Reader in der Ausleihe, Workshops, Veranstaltungen und Ausstellungen.

Die Wasserstraße 68 beherbergt zurzeit die Kinderbibliothek mit einem breiten kindgerechten Medienangebot bereits für die Allerkleinsten. Es finden regelmäßig Veranstaltungen wie z. B. Autorenlesungen, Workshops, Sommerleseprogramme (wie die Anfang Oktober zu Ende gegangene FerienLesenLust) und zahlreiche Lesenächte statt.

Die für die Neuausrichtung zugrunde gelegten Prämissen waren die Prüfung der gemeinsamen Unterbringung von Kinder- und Stadtbibliothek in der Badenstraße 13, die sich daraus ermöglichenden Erweiterungen der Öffnungszeiten, die Optimierung des Einsatzes des vorhandenen Personals sowie Perspektiven für die Entgeltordnung der Stadtbibliothek. Besondere Priorität bei der Prüfung einer gemeinsamen Unterbringung lag vordergründig in der Erweiterung der Nutzungsfläche für die Kinderbibliothek, die Verfügbarkeit eines separaten Veranstaltungsraumes im Haus, die Steigerung der Aufenthaltsqualität im gesamten Gebäude und die bedarfsorientierte Ausrichtung des gesamten Medienbestandes.

Die Bibliothek soll als moderner Freizeit-, Lese-, Wissens- und Erlebnisort Kinder und Jugendliche gewinnen und ihnen gerecht werden. Weiterhin sollen die Nutzung von Synergien sowie die Barrierefreiheit im Vordergrund stehen.

Anhand der Präsentation wird der erste Planungsentwurf, in dem alle vorher benannten Prämissen entsprechend berücksichtigt wurden, dargestellt.

Im Untergeschoss steht der Keller nach wie vor als Raum für Veranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung.

Das Erdgeschoss würde zukünftig den Eingangsbereich wie gewohnt mit dem Verbuchungsbereich, dem Lesecafé, dem DVD-Bereich und der Musikrubrik beherbergen.

Im ersten Obergeschoss würden sich die Belletristik, die Jugendliteratur und die Hörbüchern wiederfinden.

Im zweiten Obergeschoss würden zukünftig die Internetarbeitsplätze, die Sachmedien, der Territorialbestand sowie umfangreiche Arbeitsplätze für das selbständige Arbeiten bereitgestellt.

Im dritten Obergeschoss, dem Dachgeschoss des Gebäudes, würde die Kinderbibliothek mit ca. 170 m² ihr eigenes Reich bekommen. Zur Veranschaulichung zeigt Frau Lieckfeldt zwei Innenraumperspektiven.

Bei Umsetzung des Planungsentwurfes hat dies breit gefächerte Auswirkungen auf die Stadt- und Kinderbibliothek. Dazu gehört die immense Erweiterung des Platzangebotes für die Kinderbibliothek um ca. 40 m². Diese bleibt für die Kinder als eigener Ort erkennbar und erlebbar.

Die gemeinsame Unterbringung in einem Haus gestaltet die Nutzung für Eltern und Kinder familienfreundlicher. Es gibt für alle eine gemeinsame Adresse mit einheitlichen Öffnungszeiten für alle Bibliotheksbereiche.

Die Kinderbibliothek würde eine Erweiterung der Öffnungszeiten um 44 % erfahren. Durch das Gemeinsame entsteht im Haus ein generationsübergreifendes Miteinander und eine langfristige Bindung an die Einrichtung/ an den Ort „Bibliothek“.

Ein weiteres Plus des Gebäudes in der Badenstraße 13 ist die vorhandene komplette Barrierefreiheit.

Durch die Nutzung eines gemeinsamen Standortes lassen sich die personellen Ressourcen optimieren und verbesserte Möglichkeiten in Vertretungssituationen schaffen. Weitere Auswirkungen werden eine zeitgerechte Reduktion des Medienbestandes am Bedarf der Nutzer sein, sowie die fehlenden Parkmöglichkeiten direkt vor dem Gebäude. Zum einen bietet sich das Parkhaus in der Heilgeiststraße an und an weiteren Möglichkeiten wird gearbeitet.

Im Umkehrschluss ermöglicht die gemeinsame Nutzung eines Hauses eine Vermietung des Gebäudes in der Wasserstraße 68 und somit lassen sich Einnahmen generieren. Durch die

gemeinsame Nutzung eines Gebäudes werden Einsparungen geschaffen, die die Perspektive auf eine entgeltfreie Nutzung eröffnen.

Diese Entgeltfreiheit ermöglicht die gleichberechtigte Teilhabe aller am Zugang zu Wissen, Information und Bildung.

Eine Hemmschwelle gegen die Nutzung der Bibliothek entfällt durch ein fehlendes Entgelt. Der Ausleihvorgang verkürzt sich. Es gibt keine Einschränkungen mehr für die Nutzer des Selbstverbuchers hinsichtlich der Nutzungsentgelte und eine wesentliche Verringerung des Verwaltungsaufwandes.

Frau Lieckfeldt teilt abschließend mit, dass die Verwaltung eine Vorlage erarbeitet, welche in den Ausschüssen zur Beratung eingebracht werden soll. Sie bittet dort um rege Diskussionen und dankt für die Aufmerksamkeit.

zu 7 Anfragen

zu 7.1 Nichtgeahndetes Falschparken in der Straße Knieperdamm 2a-f Einreicher: Michael Adomeit Vorlage: KAF 0109/2016

Anfrage:

1. An welchen Tagen haben die Politessen im oben genannten Bereich Verkehrskontrollen durchgeführt?
2. Wie viele Parkverstöße wurden bisher aufgenommen und geahndet?
3. Gab es bei den Kontrollen verbale und körperliche Attacken gegenüber den Politessen?

Zur Beantwortung der drei Fragen gibt Herr Höhndorf folgenden Hinweis.

Die Kontrolle des ruhenden Verkehrs ist der Hansestadt im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches als Ordnungsbehörde überantwortet worden. Somit steht im Fokus der Aufgabenerfüllung die Sicherstellung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Umsetzung der in der Straßenverkehrsordnung getroffenen Regelungen. Da die Überwachung des ruhenden Verkehrs gerade nicht kostendeckend ist, erfolgen die Kontrollen eben nicht aus Gewinnerzielungsabsichten. Die Prioritäten bei den Kontrollen richten sich nach Notwendigkeit, Dringlichkeit und Objektivität. Hier sind Hinweise der Stralsunderinnen und Stralsunder wichtig, damit sich die Verwaltung in deren Lage versetzen und dadurch die Kontrollen im ruhenden Verkehr ständig optimieren kann.

Herr Höhndorf nimmt nun auf die Fragen Bezug.

Zu 1.

Es wird durch die Verkehrsüberwachung keine Statistik darüber geführt, wo genau sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während ihres Streifendienstes bewegen. Für jedes Team gibt es eine Bereichseinteilung, welche verschiedene Straßen umfasst, die dann eigenständig bestreift werden. Die genauen Kontrollstellen lassen sich daher nur anhand der erteilten Verwarnungen nachprüfen. Es werden keine Straßen protokolliert, in welchen keine Verwarnungen erteilt worden sind.

Die in der Straße Knieperdamm 2a-f in den vergangenen Wochen erteilten Verwarnungen verteilen sich auf alle Werkzeuge.

Zu 2.

Herr Höhndorf informiert, dass im Zeitraum vom 01. September 2016 bis 31. Oktober 2016 insgesamt 13 Verwarnungen, davon 7 im September und 6 im Oktober, erteilt wurden.

Zu 3.

Bei Kontrollen in der betroffenen Straße ist es bisher zu keinen Auffälligkeiten in Bezug auf verbale oder körperliche Gewalt gekommen.

Auf Nachfrage von Herr Adomeit stellt Herr Höhndorf klar, dass hier, wie auch der Knieperdamm insgesamt, an fast jedem Werktag von Kollegen bestreift wird.

Herr Adomeit merkt an, dass am Dienstag und Donnerstag dort oft alles voll geparkt ist. Herr Höhndorf hat zwei Vor-Ort-Termine am heutigen Tag durchgeführt, an denen keine falsch parkenden Autos verzeichnet werden konnten.

Herr Paul stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt
Beschluss 2016-IV-08-0484

Herr Adomeit fragt nach, wie es mit dem Abschleppen der Autos geregelt ist, da die Verwarngelder für das falsche Parken sehr gering ausfallen. Dazu informiert Herr Höhndorf, dass die Verwarnungen vom Gesetzgeber vorgegeben sind. Sie fallen im Gegensatz zu anderen europäischen Staaten sehr gering aus. Die Möglichkeit des Abschleppens besteht. Allerdings müssen die Kosten wieder eingeholt werden. Weiter muss das Abschleppen nachweislich gerechtfertigt sein. Bei den Gegebenheiten in dieser Straße wird man mit der Entscheidung zum Abschleppen vor dem Verwaltungsgericht keinen Erfolg haben.

Herr von Bosse erfragt, ob es Möglichkeiten gibt, Einfluss auf die Polizei auszuüben, dass diese auch am Wochenende im Bereich ihrer Zuständigkeit eingreift. Dazu teilt Herr Höhndorf mit, dass die Schichten der Politessen weiter ausgedehnt werden sollen. Ein entsprechendes Konzept befindet sich in der Erarbeitung.

Herr Dr. Zabel merkt an, dass es sich hier um einen Abwägungsprozess für die Kommune handelt. Stralsund ist eine Touristenstadt und die Parkflächen für Bürger und Touristen sind gering.

Herr Hofmann erfragt, ob Überlegungen angestellt wurden, hier Poller aufzustellen, um die Straße freizuhalten.

Dazu stellt Herr Höhndorf klar, dass die Laternen in die Fahrbahn eingerückt sind. Dies erschwert ja schon die Möglichkeit des Parkens.

Weiter macht er deutlich, dass bei konkreten Hinweisen auch sofort eingegriffen wird.

zu 7.2 Verlegung des Busbahnhofs
Einreicher: Gerd Riedel
Vorlage: kAF 0110/2016

Anfrage:

Wie ist der aktuelle Stand zur Verlegung des Busbahnhofs (ZOB) vom aktuellen Standort am Weidendamm zur Bahnhofstraße?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zur Entwicklung einer zentralen Umsteigemöglichkeit von Bus und Bahn waren in den letzten Jahren Untersuchungen zur Lage und erforderlichen Dimensionierung notwendig.

Erkenntnis der Untersuchung „Kombiniert mobil“, dem Namen nach mit Ziel, die Verkehrsmittel gut miteinander zu vernetzen, war, einen zentralen Umsteigepunkt in den Tribseer Damm zu legen und keine Insellösung für einen „ZOB“ in der Bahnhofstraße zu schaffen. Der Umsteigepunkt im Tribseer Damm soll kurze Umsteigewege zwischen Bussen, zwischen Bus und Bahn und auch Rad ermöglichen. In der Bahnhofstraße werden aber nach wie vor Aufstellbereiche sowohl für Regionalbusse als auch Reisebusse benötigt.

Die Tiefbauarbeiten zur Einrichtung einer Abstellfläche für Busse in der Bahnhofstraße beginnen noch im November und werden, sofern es die Witterungsverhältnisse zulassen, Ende des Jahres, ansonsten im ersten Quartal 2017 abgeschlossen sein.

Zusammen mit heutiger Restkapazität für den regulären Busbetrieb im Tribseer Damm auch für Busse, die heute die Schützenbastion bedienen, entsteht damit zunächst Baufreiheit zur schrittweisen Umgestaltung der Schützenbastion.

Zur Machbarkeit bzw. Einrichtung des Umsteigepunktes im Tribseer Damm als sog. Richtungsknoten gab es 2016 eine notwendige Untersuchung. Ergebnisse hierzu wurden im Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vorgestellt. Möglichkeiten zur Integration einer Fahrradstation im Bahnhofsumfeld, als weiteres Element eines Umsteigepunktes, werden derzeit analysiert. Geplant ist, die Ergebnisse im Fachausschuss im Dezember 2016 vorzustellen.

Aufbauend auf all diese Teilergebnisse soll ein integrierter Gesamtplan als Vorplanung für das Bahnhofsumfeld erstellt werden. Dieser bildet schließlich die Grundlage auch zur finanziellen Förderung der Gesamtmaßnahme „Entwicklung Bahnhofsumfeld“ mit Teilprojekten. Ziel ist, den Bahnhof Stralsund als zentralen Stadteingang und Umsteigepunkt, als sog. Mobilitätsstation, weiter zu entwickeln und weiter aufzuwerten.

Herr Riedel dankt für die ausführliche Antwort und zieht den Antrag zur Führung einer Aussprache zurück.

**zu 7.3 Informationen zum Titel Staatlich anerkannter Erholungsort
Einreicher: Frau Andrea Kühl, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0096/2016**

Anfrage:

Welche Auflagen und Aufgaben ergeben sich mit der Verleihung des Titels „Staatlich anerkannter Erholungsort“ für die Hansestadt Stralsund?

Welche Bereiche sind konkret von dem Titel ausgenommen?

Bis wann wird der Bürgerschaft eine Satzung entsprechend des Beschlusses der 5. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes vorgelegt?

Herr Fürst zitiert zu Frage 2 ein Schreiben aus dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 27.07.2016.

„Hiermit erteile ich der Hansestadt Stralsund mit den sechs Stadtgebieten

- Altstadt — Altstadt, Hafensinsel, Bastionengürtel,
- Knieper — Kniepervorstadt, Knieper Nord (ohne Knieper West),
- Tribseer - Tribseer Vorstadt, Tribseer Siedlung, Tribseer Wiesen, Schrammsche Mühle,
- Franken — Frankenvorstadt, Dänholm, Frankensiedlung (ohne Franken Mitte), Süd, Andershof, Devin, Voigdehagen.
- Lüssower Berg — Am Lüssower Berg (ohne Umspannwerk)

- Grünhufe — Stadtkoppel, Freienlande (ohne Vogelsang und Grünthal—Viermorgen)
die staatliche Anerkennung als Erholungsort.“

Zu Frage 2 zitiert Herr Fürst aus den Nebenbestimmungen des o.g. Schreibens:

„1. Aus den auf die Anerkennung der Hansestadt Stralsund vorgesehenen Zusatzzeichen zur Ortstafel muss die Beschränkung auf die Stadtgebiete Altstadt, Knieper, Tribseer, Franken, Lüssower Berg und Grünhufe erkennbar sein.

2. Über einen Zeitraum von fünf Jahren sind der Anerkennungsbehörde jeweils zum März jedes Jahres die Dauer und Zahl der Übernachtungen in der Hansestadt Stralsund mitzuteilen.

3. Die von der Hansestadt Stralsund mit der Fortschreibung des Verkehrskonzeptes für ihre Altstadt vorgesehenen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in der Innenstadt sind zur Entwicklung des Erholungsortcharakters umzusetzen.

4. Der Ausbau des Radwegenetzes ist nach Maßgabe des Verkehrskonzeptes für die Altstadt Stralsund unter Berücksichtigung des Ostseeküstenradweges fortzusetzen.

5. Der Widerruf der Anerkennung bleibt bei Fortfall der Anerkennungsvoraussetzungen vorbehalten.“

Ein Satzungsentwurf wird voraussichtlich im 2. Quartal 2017 vorliegen.

Frau Kühl dankt für die ausführliche Antwort und zieht den Antrag zur Führung einer Aussprache zurück.

zu 7.4 Informationen zur Immobilie Knieper Damm (ehemals Pionierhaus)
Einreicher: Herr Uwe Jungnickel, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: kAF 0097/2016

Der Tagesordnungspunkt wurde vom Einreicher zurückgezogen.

zu 7.5 Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0111/2016

Anfrage:

1. Beabsichtigen die Hansestadt Stralsund sowie ihre Unternehmen und Beteiligungen bis zum 31.12.2016 beim Finanzamt einen sog. Optionsantrag nach § 27 Abs. 22 UStG zu stellen? Wenn nein, warum nicht?
2. Welche (indirekten) Auswirkungen hat § 2 b UStG auf die Hansestadt Stralsund, kommunale Unternehmen bzw. Beteiligungen sowie die Einwohner der Hansestadt Stralsund, die Sportvereine und die weiteren Vereine?
3. Welche kommunalen Leistungen werden von der Umsatzsteuerpflicht erfasst bzw. nicht erfasst?

Herr Behrndt beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zum Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 hat der Gesetzgeber § 2b in das Umsatzsteuergesetz eingefügt und damit die bisherige Umsatzbesteuerung unter Berücksichtigung des EU-Rechts sowie der Rechtsprechung neu geregelt. Die Neuregelung stellt eine Zäsur bei der Umsatzbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts dar. Mit der Neuregelung ist die juristische Person des öffentlichen Rechts grundsätzlich Unternehmerin, es sei denn, es greift eine der Ausnahmen des § 2 b UStG für hoheitliche Tätigkeit. Leider sind noch viele Fragen der Anwendung offen und es herrscht eine unsichere Rechtslage.

Herr Behrndt bittet um Verständnis, wenn derzeit keine inhaltlichen Ausführungen zu den drei Fragen gemacht werden.

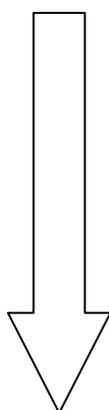
Er begründet dies wie folgt:

Die Problematik ist bekannt und somit auch die o.g. Fragen in Bearbeitung. Aufgrund des derzeitigen Arbeitsstandes kann und sollte zum jetzigen Zeitpunkt dem Ergebnis nicht vorgegriffen werden.

Die komplexe Aufgabenstellung wird im Rahmen einer Projektgruppe abgearbeitet, in der relevante Mitarbeiter/innen der Ämter und Abteilungen eingebunden wurden bzw. sind.

Zum Projektablauf:

Die komplexe Thematik und Aufgabenstellung wurde in der OB-Beratung am 14.03.2016 vorgestellt und vorgeschlagen, die Aufgabenstellung mit Hilfe eines verwaltungsübergreifenden Projektes zu bearbeiten.



Sachverhalts-Datenermittlung	09/2016	Kompetenz-/Projektgruppe
Auswertung	10/2016	Kompetenzgruppe/Steuerberater
Präsentation der Ergebnisse/ Entscheidung	11/2016	Oberbürgermeister, OB-Beratung
Informationsvorlage für die Bürgerschaft	12/ 2016	

Konkretisierte Termine:

Am 26.05.2016 fand mit Amts-, Abteilungsleitern und Vertretern/rinnen sämtlicher Abteilungen der HST im Auftrag des Beteiligungsmanagements eine Einweisung bezüglich der komplexen Thematik des Steueränderungsgesetzes mit Hilfe der Steuerberatungsgesellschaft PwC (Frau Heye) statt. Jeder Teilnehmer erhielt ein Handout zu den besprochenen Themen. Es wurden viele Fragen zu aktuellen und zukünftigen Themen gestellt und von der Steuerberaterin beantwortet.

Am 30.09.2016 war Termin für die Abgabe der Zuarbeiten zur Sachverhalts-/ Datenermittlung. Die Auswertung dauert noch an. Es ist geplant, die Informationsvorlage am 14.11.2016 der OB-Beratung vorzulegen.

Der Bürgerschaft wird diese dann am 01.12.2016 vorliegen.

Herr Pieper fragt nach, ob eine Umsetzung zum 31.12.2016 realistisch ist. Herr Berndt ist der Meinung, diesen Termin einhalten zu können.

Herr Pieper dankt für die ausführliche Antwort und zieht den Antrag zur Führung einer Aussprache zurück.

zu 7.6 Verkehrsberuhigung in der Wasserstraße
Einreicher: Stefan Bauschke , CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: kAF 0112/2016

Anfrage:

1. Wann und mit welchem Ergebnis wurde die letzte Verkehrszählung in der Wasserstraße durchgeführt und für wann ist die nächste Verkehrszählung geplant?
2. Welche Möglichkeiten der Verkehrsberuhigung sieht die Verwaltung für die Wasserstraße und wie bewertet die Verwaltung diese?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Die letzte Verkehrszählung vor den baustellenbedingten Vollsperrungen des Knieperwalls und des Frankenwalls fand am 09.08.2012 statt. Dabei wurde ein DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von rd. 3.400 Kfz/Tag ermittelt.

Die letzte Verkehrszählung während der Vollsperrung am Knieperwall erfolgte am 13.10.2016. Dabei wurde ein DTV von rd. 5.300 Kfz/Tag ermittelt.

Seit dem 24.10.2016 wird das Verkehrsaufkommen in der Wasserstraße durch das Seitenradarmessgerät fortlaufend erfasst, um die Verkehrsverlagerungseffekte nach Verkehrsfreigabe im Knieperwall und die Auswirkungen der Geschwindigkeitskontrollen in der Wasserstraße ermitteln zu können. Sämtliche Verkehrserfassungen in der Wasserstraße wurden im Abschnitt zwischen Semlowerstraße und Badenstraße durchgeführt.

zu 2.

Aus Sicht der Verwaltung wird sich das Verkehrsaufkommen in der Wasserstraße durch die Verkehrsfreigabe im Knieperwall wieder auf das Niveau wie vor der Sperrung reduzieren. Durch die derzeit laufenden verstärkten Geschwindigkeitskontrollen in der Wasserstraße soll dem schnellen Durchqueren der Altstadt mit überhöhter Geschwindigkeit entgegengewirkt werden.

Im Verkehrskonzept Altstadt wurde zwei Maßnahmen von der Verwaltung vorgeschlagen, die vorrangig auf die Reduzierung des Durchgangsverkehrs abzielen. Die Einführung einer Tempo 20 Zone und damit die Erhöhung der Fahrzeiten durch die Altstadt, um mehr Verkehr auf eine dann schnellere Route über den Knieperwall zu verlagern und als deutlich stärkeren Eingriff die Sperrung der Wasserstraße.

Weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung, die auch im Verkehrskonzept Altstadt aufgeführt wurden, zielen vorrangig auf die Reduzierung des Parksuchverkehrs in der Altstadt und sollen so auch in der Wasserstr. als stark von Besuchern genutzte Zufahrtsstraße in die Altstadt das Verkehrsaufkommen reduzieren. Dazu gehört die Neuordnung des ruhenden Verkehrs mit einer klaren räumlichen Aufteilung derart, dass im Inneren der Altstadt das Bewohnerparken konzentriert wird und das bewirtschaftete Parken am Altstadtrand angeordnet wird. Dieser Ansatz ist auch Bestandteil des von Bürgerschaft beschlossenen Verkehrskonzeptes zum Managementplan Altstadt. Bereits umgesetzt aus dem Verkehrskonzept Altstadt wurden die Hinweisschilder an den Zufahrtsstraßen zur Altstadt mit Hinweis auf das Parkleitsystem und die fehlenden Parkplätze in der Altstadt. Die Schilder müssen aber hinsichtlich Größe und Inhalt noch mal überprüft werden.

Herr Bauschke dankt für die ausführliche Antwort.

Er erfragt, wie lange die aktuelle Verkehrszählung andauert und wann mit einer Auswertung zu rechnen ist.

Herr Bogusch wird die Zählung noch ein bis zwei Wochen weiterführen. Danach wird eine Auswertung vorgenommen.

Herr Bauschke zieht den Antrag zur Führung einer Aussprache zurück.

zu 7.7 Start-up-Unternehmen im Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum
Einreicher: Maximilian Schwarz, CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: KAF 0113/2016

Anfrage:

1. Welche Vorteile bietet das Gründerzentrum jungen Unternehmen und entspricht insbesondere die technische Infrastruktur den heutigen Anforderungen?
2. Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule?
3. Welche Unternehmen sind aus der Fachhochschule hervorgegangen bzw. wurden von Absolventen gegründet?

Herr Fürst beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

- Relativ günstige Mietpreise
- flexible Mietzeiten, keine Knebelverträge
- Staffelmiete für Existenzgründungen bzw. Neugründungen (1/2 Jahreskaltmiete)
- Büro- und Sekretariatsservice, Post- und Paketservice
- Nutzung von Konferenzräumen incl. Technik
- Angebot eines Veranstaltungscaterings
- Synergien der Mieter (Firmen) untereinander (Unternehmensberatung, Finanzierungsberatung, Steuerberatung)
- Das Haus ist technisch auf einem zeitgemäßen Stand.
- Internet 6 x 50 Mbit liegen im Haus an

Zu 2.

- Bei Bedarf werden der Fachhochschule Stralsund, z. B. Professoren für unterschiedliche Projekte, Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.
- Ausgründungen gestalten sich nicht in dem Maße, wie es Ende der 90-er Jahre gedacht war(weder durch Professoren, noch durch Studenten).

Zu 3.

- Laut Mietstand 01.12.2016 (92 % Auslastung)

Herr Schwarz dankt für die ausführliche Antwort und zieht den Antrag zur Führung einer Aussprache zurück.

zu 7.8 Durchführung des Flächenvorsorgekonzeptes Seehafen Stralsund
Einreicher : Matthias Laack, Bürgerschaftsmitglied fraktionslos
Vorlage: kAF 0114/2016

Anfrage:

1. Wie hat das Flächenvorsorgekonzept Seehafen Stralsund (223 Seiten) vom Mai 2012 in den Planungen und rechtskräftigen Plänen für den Seehafen Stralsund und Umfeld, insbesondere der Teil Nordhafen, Berücksichtigung gefunden?
2. Was hat dieses Konzept insgesamt gekostet und von wem wurde es finanziert?
3. Welche Zielsetzungen des genannten Konzeptes werden aktuell arbeitsmäßig verfolgt?

Herr Fürst beantwortet die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Das Flächenvorsorgekonzept ist ein langfristig angelegtes Strategiepapier für die Flächenentwicklung des Wirtschaftshafens der Hansestadt Stralsund. Insofern fließt dieses Konzept in die strategischen Überlegungen und Entscheidungen der Hansestadt ein.

Zu 2.

Dieses Konzept wurde finanziert durch das Verkehrs- und Energieministerium M-V, dem Regionalen Planungsverband Vorpommern und durch die Seehafen Stralsund GmbH. Auftraggeber ist das Verkehrs- und Energieministerium gewesen, deshalb ist die genaue Auftragssumme nicht bekannt. Sie bewegt sich etwa um die 50 T€. Hintergrund: Die Hansestädte Wismar und Rostock sowie Mukran hatten ein solches vom Land finanziertes Konzept.

Zu 3.

Herr Fürst informiert, dass im Stadthafen Liegeplätze vorrangig für die Flusskreuzfahrt ausgewiesen sind. Die Ergebnisse der letzten Jahre zeigen eine Überbelegung, woraus sich ein zusätzlicher Anlageflächenbedarf ergibt. Dies wurde als Grund für die Beantragung von Fördermitteln für die Sanierung der Ostmole genommen. Dort soll ein Wasserwanderrastplatz entstehen. Weiter bestünde die Möglichkeit, dass dort auch Flusskreuzfahrtschiffe anlegen könnten.

Bei der Verkehrsanbindung ist eine Zunahme des Bedarfes im Südhafen/ Volkswerft/ Frankenhafen zu verzeichnen. Die Anbindung von dort an das Hinterland ist unzureichend. Daher wurde mit der Planung und dem Bau der Gleisanbindung und der Straße Franzenshöhe und Kreisel auf der Greifswalder Chaussee begonnen.

Weiter teilt Herr Fürst mit, dass ein Liegeplatz für seegehende Kreuzfahrtschiffe auf dem kleiner Dänholm geplant ist. Die neuen Tendenzen bei den Werften in MV werden ständig betrachtet. Mit dem jetzigen Eigentümer der Volkswerft soll daher eine Zusammenarbeit angestrebt werden.

Herr Laack dankt für die ausführliche Antwort und zieht den Antrag zur Führung einer Aussprache zurück.

zu 7.9 zur Errichtung eines Funkturmes
Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: KAF 0116/2016

Anfrage:

1. Wo wird derzeit auf dem Stadtgebiet der Hansestadt die Errichtung eines Funkturms geplant und wie ist der Planungsstand dazu?
2. Sieht die Stadtverwaltung im Falle einer etwaigen Errichtung eines Funkturms die Gefahr gesundheitlicher Beeinträchtigungen?
 - wenn ja, in welcher Form?
 - wenn nein, wie wurden vor dem Hintergrund der Standortauswahl potenzielle gesundheitliche Gefährdungen abgeklärt und ausgeschlossen?
3. In welcher Form erfolgte eine Information und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger, die im Umfeld des geplanten Funkturms wohnen?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Im Stadtgebiet befinden sich zurzeit 44 Mobilfunkantennenanlagen – auf Wohngebäuden, auf Gewerbeimmobilien oder als freistehende Funkmasten. Mit dem aktuell von der Funkturm GmbH beantragten Funkmast mit einer Höhe von 40 m auf dem städtischen Grundstück des künftigen Depots, Zur Schwedenschanze 6, wird eine Versorgungslücke im Bereich Knieper Nord geschlossen. Die erforderlichen Genehmigungsunterlagen liegen vor, sodass die Baugenehmigung in Kürze erteilt werden kann.

zu 2.

Für die Beurteilung der gesundheitlichen Auswirkungen von Mobilfunkanlagen ist die 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchVO) maßgeblich. Die Verordnung enthält Grenzwertfestsetzungen für den Betriebsort fester Hoch- und Niederbetriebsanlagen. Die Grenzwerte basieren auf Empfehlungen der Strahlenschutzkommission. Im Baugenehmigungsverfahren kommt es hinsichtlich gesundheitlicher Auswirkungen nur auf die Einhaltung der Grenzwerte dieser Verordnung an, was durch die Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur nachgewiesen wird. Bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchVO kann von einer Gesundheitsgefahr nicht ausgegangen werden, da diese sicherstellen, dass eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist. Herr Wohlgemuth informiert, dass Vorgenanntes im Regierungsportal wiederzufinden ist.

Im Falle des Standortes an der Schwedenschanze liegen die von der Bundesnetzagentur für diesen Standort ermittelten Sicherheitsabstände aus gesundheitlicher Sicht innerhalb der bauordnungsrechtlich erforderlichen Abstandsflächen des Mastes zum Nachbargrundstück des Berufsförderungswerks.

Nur wenige der vorhandenen Antennenanlagen im Stadtgebiet haben einen ähnlich großen Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung.

zu 3.

An der Versorgung der Bürger mit einem ausreichenden Mobilfunkangebot besteht ein öffentliches Interesse, die Bereitstellung eines Grundstücks für Mobilfunkantennen ist aus Gründen der Daseinsvorsorge geboten.

Der Oberbürgermeister als untere Bauaufsicht ist Genehmigungsbehörde, der nicht die Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligung obliegt. Im Übrigen besteht ein Rechtsanspruch auf Baugenehmigung gemäß § 72 LBauO M-V, wenn einem Bauvorhaben öffentliche Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, nicht entgegenstehen.

Dennoch wurde bezüglich des aktuellen Vorhabens mit Grundstücksnachbarn, unter anderem auch mit dem Berufsförderungswerk, über Standortvarianten gesprochen und dabei auch die Errichtung auf deren Grundstücken angeboten, woran jedoch kein Interesse bzw. keine Bereitschaft bestand.

Herr Dr. von Bosse stellt in Frage, ob die zitierten Grenzwerte richtig sind. Er möchte wissen, warum hier nicht mit der Erstellung eines B-Plan gearbeitet wurde, um eine größere Bürgerbeteiligung zu erzielen.

Herr Wohlgemuth macht deutlich, dass an verschiedenen Standorten in der ganzen Stadt in den vergangenen 20 Jahren Mobilfunkanlagen errichtet wurden.

Für Anwohner in unmittelbarer Nachbarschaft bestehen die gleichen Vorschriften, wie für Bewohner des Berufsförderungswerkes.

Da es eine Rechtsgrundlage für eine Baugenehmigung gibt, besteht kein Ermessen.

Herr Paul stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich zugestimmt

Beschluss 2016-VI-08-0485

Herr Adomeit merkt an, dass die Anfrage bereits in einer Ausschusssitzung beantwortet wurde.

Herr Suhr erfragt, ob die geplante Anlage bezüglich der Emissionsschutzwerten ähnlich der bisherigen Anlagen ist. Weiter bittet er um Informationen bezüglich der Kriterien zur Standortauswahl. Die Betreiber bewerten die Kriterien unter Umständen anders wie die Bewohner im Umfeld. Wurden Untersuchungen/Gutachten in die Abwägung einbezogen.

Herr Wohlgemuth führt dazu aus, dass die Errichtung nach 34 BauGB zulässig ist. Daher spielen mögliche gesundheitliche Auswirkungen keine Rolle. Diese werden durch die Bundesnetzagentur geprüft. Wie hoch die Frequenz der elektromagnetischen Wellen ist, vermag Herr Wohlgemuth nicht zu sagen.

Auf die Frage von Herrn Suhr bezüglich einer Einbindung von Bewohnern des Berufsförderungswerkes macht Herr Dr. Badrow deutlich, dass die Hansestadt Stralsund festgelegte Aufgaben zu erfüllen hat. Für die Nutzung eines guten Mobilfunknetzes sind die Antennenanlagen notwendig. Für Grenzwerte und Rahmenbedingungen sind andere Behörden zuständig.

zu 7.10 zum Standort des Landesarchivs
Einreicherin: Heike Carstensen, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0117/2016

Anfrage:

1. Welche Kenntnisse hat die Hansestadt aktuell zum künftigen Standort des Landesarchivs?
2. Wie sieht sie Ihre Chancen als künftigen Standort, möglicherweise auch im Archivverbund mit der Hansestadt Greifswald?

3. Welche Archivflächen könnte die Hansestadt dem Land in Zusammenhang mit dem Bau des neuen Stadtarchivs gegen Entgelt zur Verfügung stellen bzw. sieht sie die Möglichkeit, mit entsprechenden Fördergeldern das Bauvorhaben zu erweitern?

Herr Dr. Schleinert beantwortet die Anfrage wie folgt:

Eine Anfrage des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, ob man sich in der Hansestadt Stralsund vorstellen könne, den historischen Teil des Landesarchivs Greifswald – Arbeitstitel des Landes „Pommernarchiv“, d. h. im Wesentlichen die Bestände vor 1945 – unterzubringen und zu betreuen, wurde im Grundsatz positiv beantwortet.

Die Rahmenbedingungen müssten detailliert abgestimmt werden.

Die Lösung könnte ein Archivverbund sein, wie er bereits andernorts, z. B. Bautzen in Sachsen, existiert. Die Details wären noch zu klären, doch würde das Land Eigentümer des Archivguts bleiben (Unveräußerlichkeit aufgrund Landesarchivgesetz § 8, Abs. 5) und für alle anfallenden Kosten aufkommen.

Die Unterbringung des Landesarchivs wäre nur durch einen zusätzlichen Bau zu realisieren, dessen Finanzierung das Land übernimmt. Daneben müsste die langfristige Übernahme der Kosten für die dauerhafte Betreuung des Archivgutes (Personal- und Sachkosten) durch das Land sichergestellt werden.

Das derzeit im Bau befindliche Zentraldepot der Hansestadt Stralsund ist mit den Stralsunder Beständen einschließlich einer Zuwachsreserve für die nächsten Jahre ausgelastet.

Das hierfür genutzte Grundstück auf der Schwedenschanze könnte jedoch ein möglicher Standort für einen Archivneubau für die Bestände des „Pommernarchivs“ sein.

Hier wären Synergien bei der Betreuung der Archivgüter vorstellbar.

Frau Dr. Carstensen dankt für die ausführliche Antwort.

Sie fragt nach, ob abgewartet wird oder eine Nachfrage beim Landesamt vorgesehen ist.

Herr Dr. Schleinert macht deutlich, dass bisher nur eine allgemeine Frage an die Stadt herangetragen wurde, die nunmehr beantwortet wurde.

Er würde abwarten, wie das Land auf diese Antwort reagiert. Die Pläne des Landes sind in Stralsund nicht bekannt.

Frau Dr. Cartensen zieht den Antrag zur Führung einer Aussprache zurück.

zu 7.11 zu einer umfassenden Begründung in der Altstadt
Einreicher: Jürgen Suhr: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: kAF 0118/2016

Anfrage:

1. Fördert die Hansestadt die Begründung von Fassaden oder privaten Freiflächen in der Altstadt?
2. Wie setzt die Stadtverwaltung die im Managementplan Altstadt definierte qualitätsvolle Grün- und Freiflächenentwicklung und den damit verbundenen Biotopflächenfaktor verbindlich um?
3. Wie erklärt sich der Widerspruch, dass einerseits im Stadtraumkonzept des städtebaulichen Rahmenplans zum Managementplan Altstadt zahlreiche Innenhöfe als Grünflächen gekennzeichnet sind, dies sich jedoch aktuell nicht in der Realität widerspiegelt?

Herr Wohlgemuth beantwortet die Anfrage wie folgt:

zu 1.

Die Begrünung von Fassaden in der Altstadt ist nicht förderfähig. Der Schutz der historischen Bausubstanz und des historischen Erscheinungsbildes der denkmalgeschützten Straßenzüge, die in der Verordnung zum Denkmalbereich verankert sind, stehen einer Begrünung - und damit auch der Förderung - grundsätzlich entgegen. Die Bepflanzung und gärtnerische Gestaltung privater Freiflächen im Quartiersinneren ist dagegen im Managementplan Altstadt als Sanierungsziel ausdrücklich verankert, Begrünung von Hoffassaden im Regelfall zulässig.

Die Bepflanzung von privaten Freiflächen stellt aber keinen sanierungsbedingten und somit förderfähigen Mehraufwand dar. Durch Städtebaufördermittel können allenfalls modellhafte Lösungen auf Quartiersebene gefördert werden, mit denen verschiedene Anforderungen wie z.B. Stellplatznachweis, Entsiegelung von Hofflächen und Begrünung übergreifend oder im Zusammenhang gelöst werden – so geschehen im Innenhof des Quartiers 6 zwischen Fährstraße und Semlowerstraße.

zu 2.

Allgemein bekannt sind Beispiele für die Grün- und Freiflächenentwicklung im öffentlichen Raum in den zurückliegenden Jahren: Spielplatz am STALU, Vervollständigung bzw. Wiederherstellung der Alleen am Franken- und Knieperwall, Entsiegelung und Sanierung der Stadtmauervorbereiche, Neugestaltung der Nordseite von St. Nikolai, aber auch die Freiflächengestaltung städtischer Verwaltungsgebäude, z.B. St. Annen-Brigitten, Stadtbibliothek und Bauamt.

Der im Managementplan enthaltene Biotopflächenfaktor, der den Anteil unversiegelter Hofflächen innerhalb der Quartiere definiert, stellt ein Ziel der Sanierung nach § 145 Abs. 2 Baugesetzbuch dar. Die Durchsetzung erfolgt im Rahmen von sanierungsrechtlichen Genehmigungen für Baumaßnahmen. Im Genehmigungsverfahren sind ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan und eine Berechnung des Biotopflächenfaktors einzureichen. Abweichungen vom Managementplan sind stichhaltig zu begründen.

zu 3.

Für diesen Widerspruch sind vor allem zwei Gründe maßgeblich:

- Einige Grundstücke, v.a. Baulücken, sind noch nicht überbaut und werden temporär als Stellplatzanlagen genutzt. Mit der künftigen Bebauung dieser Grundstücke sind auch die Freiflächen im Quartiersinnenbereich neu zu gestalten und zu begrünen. Das Quartier 33, für das der Bebauungsplan im nächsten Jahr zur Rechtskraft geführt werden soll, bietet hierfür beispielsweise ideale Voraussetzungen für einen zusammenhängenden, unversiegelten, grünen Innenhof.

- Zum andern steht in vielen Fällen der Biotopflächenfaktor aber in Konkurrenz entweder zu anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen oder zu besonderen Nutzungsansprüchen der Bauherren, die untereinander abzuwägen sind. Verschattung, beschränkte Grundstücksgröße, Grundstückszuschnitt, Nachbarrecht und vor allem die gesetzliche Pflicht zum Stellplatznachweis gehen leider sehr häufig zu Lasten des Biotopflächenfaktors. Im Rahmen der Bauberatung versucht die Verwaltung bei allen Vorhaben in der Altstadt, den Biotopflächenfaktor wenigstens zu optimieren.

Aber: Es gibt durchaus auch zahlreiche Beispiele von Innenhöfen in der Altstadt, die nicht nur den Biotopflächenfaktor mehr als erfüllen, sondern durch anspruchsvolle Begrünung zur Steigerung der Wohnqualität und des Stadtklimas beitragen.

Auf die Nachfrage von Herrn Suhr teilt Herr Wohlgemuth mit, dass es vor 10 Jahren eine Aktion der unteren Naturschutzbehörde gab, wo Pflanzen ausgereicht wurden, um sie in der

Altstadt zu verwenden. Da diese Aktion keine große Resonanz erfuhr, wurde sie nicht fortgeführt.

Eine Förderung seitens der Stadt gab es nicht.

Herr Paul stellt den Antrag zur Führung einer Aussprache zur Abstimmung.

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

zu 7.12 zur Verkehrsberuhigung im Wohngebiet Tribseer Wiesen (Groß-Lüdershäger-Weg / Karl-Fröhlich-Straße
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion
Vorlage: kAF 0119/2016

Anfrage:

1. Welche verkehrsberuhigenden Maßnahmen hat die Hansestadt in dem o. g. Wohngebiet geplant?
2. Warum sind die Anwohner nicht über diese Maßnahmen informiert worden?
3. Hat die Hansestadt Standards, in welchem Rahmen sie betroffene Bürger über den Bearbeitungsstand von Sachverhalten informiert?

Herr Bogusch beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die Frage zur Verkehrsberuhigung stellt sich nicht nur für das Wohngebiet Tribseer Wiesen im Bereich Groß Lüdershäger Weg. Anfragen zum Einrichten von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen liegen unabhängig der wiederkehrenden Anfragen für Straßen in der Altstadt für gut 15 Bereiche im Stadtgebiet vor.

Alle betreffenden Straßenzüge wurden untersucht und hinsichtlich notwendiger und möglicher Maßnahmen bewertet. In Abstimmung mit der Polizeiinspektion, der Verkehrsbehörde, dem Ordnungsamt und auch dem Nahverkehr wurde zur Umsetzung von baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen eine Prioritätenliste erstellt. Eine entsprechende Umsetzung sollte ab diesem Jahr erfolgen.

Über die Ergebnisse und Vorgehensweise gibt es einen umfangreichen Schriftverkehr mit den Betroffenen. Einem Betroffenen im Groß Lüdershäger Weg wurde erst im August 2016 schriftlich mitgeteilt, dass die Verwaltung nach Bewertung jetzt bauliche Beruhigungsmaßnahmen plant mit Bitte um Verständnis, dass eine entsprechende Ausschreibung vorzubereiten und durchzuführen ist. Über den Zeitpunkt der Umsetzung hätte es eine erneute Information gegeben.

Analog wurde schriftlich mit Darstellung der Maßnahme ein Betroffener in der Straße An den Bleichen informiert.

Geplant sind für den Groß Lüdershäger Weg Fahrbahneinengungen, so dass ein Versatz im Fahrverlauf entsteht, der ein „Durchrasen“ verhindern soll und gleichzeitig den Anforderungen des Busbetriebes entspricht.

Standards, in welchem Rahmen Bürger über den Bearbeitungsstand von Sachverhalten informiert werden gibt es nicht. Auf schriftliche Anfragen oder Anfragen per E-Mail erhalten Bürger Antworten, welche mit Ziel einer „Bürgerfreundlichkeit“ im Rahmen der Machbarkeit abgearbeitet werden.

Herr Miseler dankt für die ausführliche Antwort und zieht den Antrag zur Führung einer Aussprache zurück.

zu 7.13 Moscheebau in Stralsund?
Einreicher: Dirk Arendt, NPD-Bürgerschaftsmitglied
Vorlage: kAF 0120/2016

Herr Paul informiert, dass die Zeit der Fragestunde abgelaufen ist. Der Präsident erfragt vom Einreicher der Anfrage, ob eine Vertagung dieser oder eine schriftliche Beantwortung gewünscht wird.

Herr Arendt bittet um eine schnellstmögliche schriftliche Beantwortung.

zu 8 Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Einwohnerfragen vor.

zu 9 Anträge

zu 9.1 Finanzielle Unterstützung der Verkehrswacht - aufgrund Widerspruch des Oberbürgermeisters gem. § 33 KV M-V gegen den Beschluss der Bürgerschaft Nr.: 2016-VI-07-0471

Herr Paul informiert, dass ein Widerspruch des Oberbürgermeisters vorliegt, da im Beschluss keine Deckungsquelle genannt wurde. Eine erneute Abstimmung des Antrages vom 06.10.2016 ist damit notwendig.

Herr Suhr bittet um Erläuterung seitens der Verwaltung, wann eine Deckungsquelle notwendig ist und wann nicht.

Herr Gueffroy teilt mit, dass eine Deckungsquelle immer anzugeben ist, sowohl für Anträge für das laufende als auch das zukünftige Haushaltsjahr.
Der Gesetzgeber zielt darauf ab, dass das Entscheidungsgremium sich intensiv mit der Finanzierung der einzelnen Anträge auseinandersetzen muss.

Herr Haack kritisiert die Verfahrensweise der Verwaltung, da diese aus seiner Sicht je nach Beschluss beliebig ausgeführt wird. Zu finden ist die Grundlage nur in der Kommentierung zur Kommunalverfassung MV.

Herr Dr. von Bosse ist der Meinung, dass die Ausführungen von Herr Gueffroy rechtens sind. Er fügt an, dass dieser Widerspruch die leidige Konsequenz der Konsolidierungsvereinbarung ist, mit der die Stadt keinen Spielraum mehr bei Ausgaben hat.

Herr Suhr ist der Meinung, dass in der Vergangenheit ähnliche Beschlüsse gefasst wurden, ohne dass ein Widerspruch eingereicht wurde. Weiter lag der zukünftige Haushaltsplan der Bürgerschaft nicht vor, sodass es für ihn nicht möglich war, eine Deckungsquelle zu benennen.

Herr Dr. Badrow stellt klar, dass jeder Beschluss eine Einzelfallprüfung darstellt. Es kommt auf die genaue Formulierung des Beschlusses an.
Bei dem vorliegenden Widerspruch handelt es sich um einen formalen Weg. Ein neuer Beschluss kann jederzeit wieder gefasst werden.

Frau Steffen fragt nach, wie bei zukünftigen Beschlussvorschlägen zu verfahren ist.

Herr Dr. Badrow schlägt vor, entweder das Gespräch mit der Verwaltung im Vorfeld zu suchen oder Prüfaufträge an die Verwaltung zu beschließen.

Herr Paul lässt erneut über den Antrag vom 06.10.2016 abstimmen.

Damit ist der Widerspruch des Oberbürgermeisters anerkannt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Verkehrswacht Stralsund im Jahr 2017 mit 3.000 € zu unterstützen und diese Summe in den Haushalt einzustellen.

Mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.1.1 Finanzielle Unterstützung der Verkehrswacht Stralsund, hier: Neufassung des Beschlusses der Bürgerschaft vom 06.10.2016 2016-VI-07-0471 aufgrund des Widerspruches des Oberbürgermeisters vom 19.10.2016
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion sowie Frau Sabine Ehlert als Ausschussvorsitzende des Ausschusses für Familie, Sicherheit und Gleichstellung
Vorlage: AN 0116/2016**

Herr Paul lässt den vorliegenden Antrag abstimmen.

In Kenntnis der Entscheidung der Bürgerschaft über den Widerspruch des Oberbürgermeisters zum Beschluss 2016-VI-07-0471 beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund,

1. die Verkehrswacht Stralsund im Jahr 2017 mit 3.000 € zu unterstützen und diese Summe in den Haushalt einzustellen.
2. der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass er nur ausgeführt werden kann, wenn das Land seine Zustimmung zur Aufnahme der Maßnahme in den Haushalt als Ausnahme im Sinne von § 2 Absatz 2 Punkt 4. der Konsolidierungsvereinbarung vom 18.12.2014 erteilt oder in Aussicht stellt.

2016-VI-08-0486

Mehrheitlich zugestimmt

**zu 9.2 Autofreier Sonntag
Einreicher: Frau Andrea Kühn, Fraktion LINKE offene Liste
Vorlage: AN 0098/2016**

Pause von 17:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Frau Kühn begründet ihren Antrag. Der Antrag soll vorwiegend auf die Altstadt abzielen. Eine Durchsetzung könnte dann 2017 erfolgen.

Herr Meier zweifelt an einer gültigen Rechtsgrundlage. Der Verkehr in der zentralen Altstadt ist bereits gering. Aus seiner Sicht ist dies nur eine überflüssige Einschränkung für die Bürger, da man Leuten die Freiheit nimmt.

Herr Jungnickel fragt, warum dies nicht in Stralsund funktionieren soll, wenn es woanders auch geht. Stralsund ist schließlich anerkannter Erholungsort.

Herr Laack ist der Meinung andere Themen voran zu treiben. Stralsund ist zum Beispiel eine Radfahrerstadt. Diesem Thema sollte man sich zuwenden.

Frau Kindler stellt klar, dass es sich bei diesem Antrag um einen Prüfauftrag handelt. Daher sollte man diesem zustimmen.

Herr Smyra informiert über einige deutsche Städte, in denen die Aktion jedes Jahr durchgeführt wird.

Frau Bartel gibt zu bedenken, dass die notwendigen Maßnahmen, wie zum Beispiel das Aufstellen von Absperrungen einen hohen zeitlichen Aufwand bedeuten. Daher regt sie an, eine Diskussion in einem Ausschuss durchzuführen.

Herr Adomeit beantragt, den Antrag in den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben zu verweisen.

Herr Arendt schließt sich Herrn Adomeit an und weist auf die entstehenden Kosten für Absperrungen usw. hin.

Herr Bauschke erkennt keinen Nutzen des Antrages.

Herr Paul lässt über den Verweisungsantrag von Herrn Adomeit abstimmen:
mehrheitlich abgelehnt

Herr Paul lässt über den vorliegenden Antrag abstimmen:

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob nach dem Beispiel des Brüsseler Erfolgsmodell ab dem Jahr 2017 auch in Stralsund jährlich im September ein autofreier Sonntag im historischen Stadtkern durchgeführt werden kann.

In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob an diesen autofreien Sonntagen der örtliche öffentliche Nahverkehr kostenfrei durchgeführt werden kann.

mehrheitlich abgelehnt

zu 9.3 zur Aufhebung des Beschlusses der Bürgerschaft Nr: 2015-VI-01-0342 zum Managementplan Altstadt
Einreicher: SPD-Fraktion, Fraktion LINKE offene Liste, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Vorlage: AN 0119/2016

Herr van Slooten macht umfassende Ausführungen zum vorliegenden Antrag.

Herr von Bosse ist der Meinung, dass es sinnvoll ist, die Veränderung umzusetzen, da so auch auftretende Schäden an alten Giebelhäusern gestoppt werden können.

Herr Laack ist der Meinung, den Autoverkehr in der Altstadt zu reduzieren. Anwohner sollten ausgenommen sein.

Herr Lastovka macht deutlich, dass die Fraktion CDU/FDP dies ablehnen wird. Mit der Fortschreibung des Verkehrskonzepts Altstadt kann man über Veränderungen reden.

Frau von Allwörden merkt an, dass jemand, der die Geschwindigkeit überschreiten will, dies bei festgelegten 20 oder 30 km/h tun wird.

Herr Suhr möchte Argumente für die Ablehnung vorgelegt bekommen.

Herr van Slooten ist der Meinung, dass die Arbeit der Verwaltung qualitativ so hochwertig ist, dass man dies so praktizieren sollte. Eine Änderung kann man später herbeiführen, wenn sich in der Praxis zeigt, dass der Vorschlag so nicht zielführend ist.

Frau Bartel erinnert, dass der Managementplan Altstadt aus dem Jahr 2014 stammt. Daher ist aus ihrer Sicht eine Überarbeitung notwendig.

Herr Haack regt alle dazu an, im Interesse aller Stralsunder zu handeln und nicht die eigenen Interessen voran zu stellen.

Herr Lastovka macht nochmals deutlich, dass mit der Fortschreibung des Verkehrskonzeptes Altstadt auf mögliche Änderungen eingegangen werden wird.

Herr Bauschke schlägt vor, eine umfassende Diskussion im Fachausschuss durchzuführen.

Herr Paul stellt den Antrag zur Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

Der Beschluss der Bürgerschaft Nr. 2015-VI-01-0342 vom 21.01.2016 zum Verkehrskonzept im Managementplan Altstadt (Vorlage B 0042/2015) wird aufgehoben.

mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.4 Zusätzliche Sicherungsmaßnahmen an der ehemaligen Dr. Salvador-
Allende-Schule durchführen
Einreicher: Dirk Arendt, NPD-Bürgerschaftsmitglied
Vorlage: AN 0121/2016**

Herr Arendt begründet seinen Antrag ausführlich.

Herr Paul stellt den Antrag zur Abstimmung:

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass schnellstmöglich zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen auf dem Grundstück der ehemaligen Dr. Salvador -Allende-Schule durchzuführen. Eingeworfene und lose Fensterscheiben stellen derzeit eine Gefahr, unter anderem für Schüler und Eltern da.

Der Oberbürgermeister und die Verwaltung werden zur Einleitung aller dafür erforderlichen Schritte beauftragt.

Der Oberbürgermeister informiert die Bürgerschaft über alle Einzelheiten der Ergebnisse fortlaufend und zeitnah, jedoch spätestens zur nächsten Sitzung der Bürgerschaft.

mehrheitlich abgelehnt

**zu 9.5 zur Verbesserung des Konzeptes und der Situation des Marinemuseums
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0118/2016**

Herr von Bosse begründet den Antrag ausführlich. Er informiert über einen Besuch des Museums und Gespräche mit Mitarbeitern und der Leitung.

Frau Bartel ist der Meinung, dass das Marinemuseum in die Museenlandschaft in Stralsund eingefügt werden muss.

Herr Dr. Zabel erläutert den vorliegenden Änderungsantrag der Fraktionen CDU/FDP und BfS.

Das derzeitige größte Problem ist die personelle Ausstattung. Die geförderten Stellen sind ausgelaufen. Daher wird vorgeschlagen, eine Personalstelle zusätzlich zu schaffen. Dies steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Innenministeriums. Eine Deckungsquelle wurde gefunden.

Herr Hofmann verdeutlicht ebenfalls die Notwendigkeit der Personalstelle.

Herr Paul lässt den Änderungsantrag AN 0123/2016 der Fraktionen CDU/FDP und BfS abstimmen.

Der Text der Beschlussvorlage AN 0118/2016 wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. das Marinemuseum (Außenstelle des Stralsund Museums) personell mit einer Mitarbeiterstelle zu verstärken.
2. der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass er nur ausgeführt werden kann, wenn das Land seine Zustimmung zur Aufnahme der Maßnahme in den Haushalt als Ausnahme im Sinne von § 2 Absatz 2 Punkt 4. der Konsolidierungsvereinbarung vom 18.12.2014 erteilt oder in Aussicht stellt sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Stellenplanes.

Deckung: 27.000 €

Teilhaushalt 10- Schulverwaltung und Sport-

Leistung 24.3.01.001- Sonstige schulische Aufgaben-

Sachkonto 52310000- Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen

Mehrheitlich zugestimmt

2016-VI-08-0487

Herr Paul lässt den Antrag AN 0118/2016 mit der Änderung aus AN 0123/2016 abstimmen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

1. das Marinemuseum (Außenstelle des Stralsund Museums) personell mit einer Mitarbeiterstelle zu verstärken.
2. der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass er nur ausgeführt werden kann, wenn das Land seine Zustimmung zur Aufnahme der Maßnahme in den Haushalt als Ausnahme im Sinne von § 2 Absatz 2 Punkt 4. der Konsolidierungsvereinbarung vom 18.12.2014 erteilt oder in Aussicht stellt sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Stellenplanes.

Deckung: 27.000 €
Teilhaushalt 10- Schulverwaltung und Sport-
Leistung 24.3.01.001- Sonstige schulische Aufgaben-
Sachkonto 52310000- Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäu-
deinrichtungen

2016-VI-08-0488
Mehrheitlich zugestimmt

zu 9.6 Perspektiven für das SIG
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0117/2016

Herr Suhr begründet den Antrag ausführlich.

Herr Pieper stellt klar, dass das Stralsunder Innovations- und Gründerzentrums keine Gewinnerzielungsabsichten hat.
Wenn das Unternehmen jetzt geschlossen würde, müssen Fördermittel zurückgezahlt werden.

Herr Dr. Zabel macht deutlich, dass die mögliche Schließung der Grund ist, warum der Antrag seitens seiner Fraktion nicht unterstützt werden kann.

Herr Ihlo erinnert, dass hier junge Unternehmen unterstützt werden, den Weg in die Wirtschaft zu finden.

Herr Laack möchte wissen, wie die kurz-, mittel- und langfristige Planung aussieht und wer die Defizite deckt.

Herr van Slooten verdeutlicht, dass hier lediglich eine Prüfung durchgeführt werden soll, die noch ergebnisoffen ist.

Herr Dr. Zabel stellt klar, dass seine Fraktion eine Prüfung ablehnt.

Frau Müller ist davon überzeugt, dass alle Anwesenden die Weiterführung des SIG wollen.

Herr Paul stellt den Änderungsantrag der CDU/FDP-Fraktion zu Abstimmung:

„Der Text der Beschlussvorlage AN 0117/2016 wird durch folgenden Text ersetzt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass das Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum sein Werben um innovative Unternehmensgründungen und den Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft intensiviert weiter fortsetzt sowie eine moderne Infrastruktur bereithält.“

Mehrheitlich zugestimmt
2016-VI-08-0489

Herr Paul stellt den Antrag AN 0117/2016 mit Änderung zur Abstimmung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt darauf hinzuwirken, dass das Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum sein Werben um innovative Unternehmensgründungen und den

Technologietransfer zwischen Wissenschaft und Wirtschaft intensiviert, weiter fortsetzt sowie eine moderne Infrastruktur bereithält.

2016-VI-08-0490

Mehrheitlich zugestimmt

**zu 9.7 Auskunftersuchen nach §71 KV MV zum Ostseeflughafen
Einreicherin: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlage: AN 0120/2016**

Herr Fürst gibt folgende Informationen.

1. Der Ostseeflughafen Barth weist im Wirtschaftsjahr 2015 Umsatzerlöse in Höhe von 393.300,- Euro aus.

Welchen Anteil der Umsatzerlöse haben die einzelnen Geschäftsfelder (Flugbetrieb, Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Solarstrom, Verpachtung an einen Schäfer zur Beweidung)?

Erlöse aus Flugbetrieb/sonstige Erlöse	63.899,00 Euro
Erlöse aus Pachteinnahmen Solaranlagen	314.456,00 Euro
Erlöse aus Pachteinnahmen Schäfer	14.645,00 Euro

	393.300,00 Euro

2. Wie stellen sich in den einzelnen Geschäftsfeldern die Gewinne und Verluste dar?

Aufwand der Gesellschaft:

o Materialaufwand	10.807,13 Euro
o Personalkosten	239.108,20 Euro
o Sonstige betriebliche Aufwendungen	114.370,48 Euro
o Zinsen/Aufwand	5.573,82 Euro
o Sonstige Steuern	892,06 Euro

	370.751,69 Euro

Aufwendung für Beweidung und Solaranlagen entstanden nicht.

3. Unter welchen Bedingungen wäre es möglich, die gewinnbringenden Geschäftsfelder ohne die verlustbringenden Unternehmensbereiche zu betreiben und damit einen Beitrag zur Entlastung des Haushalts der Hansestadt Stralsund zu erwirtschaften?

Es gab hier aus der Bürgerschaft den klaren Auftrag, alles zu unternehmen, um die bis dahin jährlichen Verluste der Gesellschaft und den damit für die Hansestadt Stralsund entstehenden Verlustausgleich durch geeignete Maßnahmen bis auf null zurückzufahren. Genau das wurde durch die Erhöhung der Pachteinnahmen getan.

Damit wurde nichts anderes gemacht, was man z. B. in Berlin/Tegel oder Frankfurt/Main macht. Nur das es hier keine Einnahmen aus der Vermietung/Verpachtung von Tax Free-Shops, Gastronomie, Parkhäuser, Hotels, Parkplätzen, Schalterhallen, Flugzeughangars, Tankstellen usw. sind. Hier sind es die genannten Solaranlagen und die Beweidung.

Insofern kann die Fragestellung nicht nachvollzogen werden, die gewinnbringenden Geschäftsbereiche von den verlustbringenden Geschäftsfeldern zu trennen, um dann die Einnahmen (die dann mit den Mitgesellschaftern geteilt werden müssen) zu verbuchen und

gleichzeitig einen Verlustausgleich (in etwa der gleichen Höhe) neu in den Haushalt als Ausgabe einzustellen.

zu 9.8 Bestellung Aufsichtsrat Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0113/2016

Ohne Wortmeldung wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Hendrik Lastovka wird in den Aufsichtsrat der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH als Vertreter bestellt.

2016-VI-08-0491
Mehrheitlich beschlossen

zu 9.9 Bestellung Aufsichtsrat Stralsunder Innovations- und Consult GmbH
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0112/2016

Ohne Wortmeldung wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Frau Ann Christin von Allwörden wird in den Aufsichtsrat der Stralsunder Innovations- und Consult GmbH als Vertreterin bestellt.

2016-VI-08-0492
Mehrheitlich beschlossen

zu 9.10 Bestellung Verwaltungsrat der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion
Vorlage: AN 0114/2016

Ohne Wortmeldung wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Christian Ramlow wird in den Verwaltungsrat der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH als Vertreter bestellt.

2016-VI-08-0494
2016-VI-08-0493
Mehrheitlich beschlossen

Bestellung Verwaltungsrat der WFE
Einreicher Fraktion Bürger für Stralsund
Vorlage: AN 0125/2016

Ohne Wortmeldung wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Herr Detlef Lindner wird in den Verwaltungsrat der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gGmbH als Vertreter bestellt.

Mehrheitlich beschlossen

**zu 10 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses
 und des Oberbürgermeisters**

Es liegen keine Dringlichkeitsentscheidungen zur Genehmigung vor.

zu 11 Behandlung der unerledigten Punkte der letzten Tagesordnung

zu 12 Behandlung von Vorlagen

**zu 12.1 Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund
 Vorlage: B 0069/2016**

Herr Meier dankt als Vorsitzender des Ausschusses für Finanzen und Vergabe der Verwaltung für die umfassende Erarbeitung des Haushaltes 2017.

Er bittet um Zustimmung zur Verweisung der Vorlage in die beratenden Ausschüsse.

Herr Paul stellt die Verweisung der Vorlage zur Abstimmung.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2017 werden in die Ausschüsse der Bürgerschaft verwiesen und unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe beraten.

2016-VI-08-0495

Mehrheitlich beschlossen

**zu 12.2 Sportstättenentwicklungsplanung der Hansestadt Stralsund
 Vorlage: B 0045/2016**

Frau von Allwörden, Herr Hofmann und Frau Fechner sprechen der Verwaltung ihren Dank für die umfassende Erarbeitung des Konzeptes aus.

Herr Paul stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Die Bürgerschaft beschließt die in der Anlage beigefügte Fortschreibung der Sportstättenentwicklungsplanung. Der Beschluss 2012-V-04-0739 wird aufgehoben.

Die Investitionsmaßnahmen gemäß Punkt 6.2 der Fortschreibung der Sportstättenentwicklungsplanung werden in Abhängigkeit der finanziellen Leistungsfähigkeit Bestandteil der Haushaltsplanung.

2016-VI-08-0496
Einstimmig beschlossen

zu 12.3 Annahme einer Sponsoringleistung für die Veranstaltung "Lange Nacht 2016"
Vorlage: B 0042/2016

Ohne Wortmeldung wird nachfolgender Beschluss gefasst.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, die Zuwendung der Sparkasse Vorpommern in Höhe von 3.500,00 € durch den Eigenbetrieb anzunehmen und zur Deckung der Ausgaben für die „Lange Nacht des offenen Denkmals“ 2016 zu verwenden.

2016-VI-08-0497
Mehrheitlich beschlossen

zu 13 Verschiedenes

Es gibt keinen Redebedarf.

zu 14 Ausschluss der Öffentlichkeit, Eintritt in den nichtöffentlichen Teil

Es erfolgt der Ausschluss der Öffentlichkeit.

zu 16 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntmachung der Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil

Herr Paul stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt die Ergebnisse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

zu 17 Schluss der Sitzung

Der Präsident dankt für die Mitarbeit und beendet die 08. Sitzung der Bürgerschaft des Jahres 2016.

gez. Peter Paul
Vorsitz

gez. Thomas Schulz
Stellvertretender Vorsitz

gez. Constanze Schütt
Protokollführung

Titel: Ampelanlage Barther Straße/Carl-Heydemann-Ring
Einreicher: Michael Philippen, Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 21.11.2016
Bearbeiter: Philippen, Michael	

Einreicher: Herr Philippen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wieviel Tage war die o.g. Ampelanlage in den letzten drei Jahren außer Betrieb?
2. Wie teuer waren die Reparaturen an der der o.g. Ampelanlage in den letzten drei Jahren?
3. Wurde nach der letzten großen Störung die gesamte Steuerung erneuert oder wurde wieder nur repariert?

Begründung:

In den letzten Jahren war die o.g. Ampelanlage sehr oft außer Betrieb. Es kam dadurch zu größeren Verkehrsbehinderungen. Dieses sollte in der Zukunft nicht mehr passieren.

Michael Philippen

Titel: zu Kassenkrediten der Hansestadt Stralsund
Einreicher: Thomas Haack, Fraktion Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 21.11.2016
Bearbeiter: Haack, Thomas	

Einreicher: Herr Haack

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input type="checkbox"/> Ja/ <input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Hat unsere Stadt durch die Aufnahme von Kassenkrediten bereits Einnahmen erzielt?
2. Sollte dieses der Fall sein, wie hoch waren die bisherigen Einnahmen?
3. Beabsichtigt unsere Stadt diesen Weg zu beschreiten?

Begründung:

In vielen Städten werden durch die Aufnahme von Kassenkrediten Einnahmen für die kommunalen Haushalte erzielt. Auch die Bundesregierung macht dieses. Solange der Zinsmarkt es noch hergibt sollte auch die Hansestadt Stralsund sich daran beteiligen.

Thomas Haack

TOP Ö 7.3



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0123/2016
öffentlich

Titel: zur Anwesenheit der Kämmerei in den Ausschüssen
Einreicher: Sabine Ehlert, Fraktion: Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 21.11.2016
Bearbeiter: Ehlert, Sabine	

Einreicher: Frau Ehlert

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input type="checkbox"/> Ja/ <input checked="" type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Ist es auch in den kommenden Jahren geplant, dass in den Fachausschüssen, außer dem Finanz- und Vergabeausschuss, keine Vertreter der Kämmerei und des Hauptamtes anwesend sein werden?
2. Liegt es an der personellen Besetzung, dass dieses nicht mehr möglich ist?

Begründung:

In der diesjährigen Haushaltsdiskussion in den Fachausschüssen wurde kritisiert, dass keine Vertreter der Kämmerei bzw. des Hauptamtes anwesend waren. Dieses hat sich aus unserer Sicht über Jahrzehnte bewährt und hat allen die Ausschussarbeit erleichtert.

Sabine Ehlert

Titel: zum Graffiti im Bereich der Badeanstalt
Einreicher: Maik Hofmann, Fraktion: Bürger für Stralsund

Federführung: Fraktion BfS	Datum: 21.11.2016
Bearbeiter: Hofmann, Maik	

Einreicher: Herr Hofmann

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input type="checkbox"/> Ja/ <input checked="" type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Ist es beabsichtigt die großflächigen Graffitis im Bereich der Badeanstalt/Stadtbad entfernen zu lassen?
2. Ist es möglich diese Flächen für Sprayer zur Verfügung zu stellen?

Begründung:

Im Bereich der Badeanstalt/Stadtbad kommt es durch Sprayer immer wieder zu Verunreinigungen an bestehenden Gebäuden. In der Nähe des Paul-Greifzu-Stadions wurden Flächen zum Besprühen bereitgestellt. Diese Graffitis mit Sportmotiven wurden nicht übersprüht und sie haben eine recht hohe Akzeptanz in der Bevölkerung. Eventuell wäre es ja möglich im Bereich der Badeanstalt/Strandbades so zu verfahren.

Maik Hofmann

Titel: Entwicklung der Besucherzahlen im STRALSUND MUSEUM

Einreicher: Gerd Riedel

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Riedel	Datum: 21.11.2016
Bearbeiter: Riedel, Gerd	

Einreicher: Herr Riedel

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Wie ist der Verlauf der Entwicklung der Besucherzahlen seit der Umbenennung?
2. Wie schlüsseln sich die Besucherzahlen auf die einzelnen Standorte auf?
3. Wie wurde die neue Ausstellung des Wikingerschatzes angenommen?

Begründung:

Der Bürgerschaft wurde versprochen, dass sich das neue Konzept sowie der neue Name positiv auf die Besucherzahlen auswirken werden.

Gerd Riedel

Titel: Parkraumkonzept der Hansestadt Stralsund

Einreicher: Michael Adomeit

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Adomeit	Datum: 21.11.2016
Bearbeiter: Adomeit, Michael	

Einreicher: Herr Adomeit

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Wie schätzt die Verwaltung die Effizienz des vorhandenen Parkraumkonzeptes ein?
2. Gibt es seitens der Verwaltung Bestrebungen zur Verbesserung des Parkraumkonzeptes?
3. Welche konkreten Maßnahmen sind im Jahr 2017 für das P+R Parken geplant?

Begründung:

Durch den starken Urlauberandrang sind die vorhandenen Parkmöglichkeiten nicht mehr ausreichend. Somit herrscht ein Großteil des Jahres ein Parkchaos.

Michael Adomeit

Titel: zu Reichsbürgern
Einreicherin Claudia Müller, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 22.11.2016
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Wie viele Kontakte zu sogenannten „Reichsbürgern“ gab es durch die Stadtverwaltung in den letzten Jahren seit 2010 und welcher Art waren diese (schriftlich, verbal, handgreiflich etc.)?
2. Wie geht die Verwaltung mit diesen Fällen um?
3. Plant die Stadtverwaltung ein Seminar für besonders betroffene Mitarbeiter*innen, um diese im Umgang mit dieser Personengruppe zu schulen und Ihnen Hilfestellung im Umgang zu geben?

Begründung:

Das soziale Phänomen der sogenannten „Reichsbürger“ sorgt seit Jahren für Aufsehen. Die Gruppe ist nicht homogen, jedoch eint die meist mit einem rechtsradikalen Hintergrund behafteten Personen die Ablehnung des deutschen Staates.

Gegenüber Behörden- und Verwaltungsmitarbeitern treten Reichsbürger bundesweit mit einer hieraus resultierenden Missachtung von Zahlungsaufforderungen, Auflagen etc. in Erscheinung. Bedauerlicherweise ist es bundesweit auch schon mehrfach zu Bedrohungen, Beleidigungen und auch tätlichen Angriffen gekommen, vor Kurzem wurden in Greifswald Beamte im Dienst verletzt.

Die Anfrage möchte in Erfahrung bringen, ob es in der Hansestadt auch solche Problemlagen gibt und für den Fall, dass dem so ist, Anstöße geben, unsere Verwaltungsmitarbeiter*innen besser zu informieren und zu schützen.

Titel: zur Überprüfung auf Fremdbesitz

Einreicher: Dr. Arnold von Bosse, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 22.11.2016
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

1. Hat die von der Bundesregierung geförderte Maßnahme zur Recherche bzgl. Kunst aus Fremdbesitz im Stralsund Museum bereits begonnen und wenn nicht, wann beginnt sie?
2. Wie wird der Eigenanteil der Stadt bewerkstelligt (z.B. über eigene Personalmittel), und wie hoch ist die Förderung durch den Bund?
3. Wieviel Ganz- und/oder Halbtagsstellen werden damit befasst sein?

Begründung:

Im Februar 2014 hatte die Fraktion B90/Die Grünen eine Anfrage zur sogenannten Raubkunst im Stralsund Museum gestellt, die dergestalt negativ beantwortet wurde, dass kein Bedarf bzgl. weiterer Recherche zu sehen sei. Umso erfreuter konnte anlässlich der Begehung des Depots durch 2 Vertreter der Fraktion im Oktober 2016 zur Kenntnis genommen werden, dass der 2. Beigeordnete mitteilte, diese Maßnahme stehe nun doch unmittelbar bevor.

Titel: zum Austausch mit dem Landkreis bzgl. Kapazitätsplanungen
Einreicherin: Anett Kindler, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 22.11.2016
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage:

1. Ist die Stadtverwaltung mit dem Landkreis über stadtplanerische Vorhaben im Austausch? (z.B. bzgl. neuer Baugebiete und dazugehöriger Infrastruktur wie etwa Schulen, Kindertageseinrichtungen, Busanbindung)
- 2.1 Wenn ja. wie ist die konkrete Vorgehensweise?
- 2.2 Wenn nein. warum findet hier keine Abstimmung statt?

Begründung:

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit der Kinder- und Jugendhilfeplanung für die nächsten Jahre. Dabei wird ein hoher Bedarf an Plätzen für Krippe, Kindergarten und Hort von Trägern dieser Einrichtungen besonders aus der Hansestadt gemeldet. Ob die derzeitigen Planungen ausreichen ist nicht sicher absehbar. Das Jugendamt kann nur Plätze vergeben, welche durch die Wohnsitzgemeinden vorgehalten bzw. geschaffen und auch entsprechend gemeldet werden. Dazu ist ein enger Austausch und eine gute Absprache nötig.

Titel: zur ehemaligen Kaufhalle "Für Dich" in Knieper West
Einreicher: Mathias Miseler, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 22.11.2016
Bearbeiter: Miseler, Mathias	

Einreicher: Herr Miseler

Beratungsfolge	Termin	Aussprache ja <input type="checkbox"/>
-----------------------	---------------	--

Anfrage:

Wie ist der Stand der Verhandlungen mit dem Eigentümer zu Abriss, Sanierung, Neubau und Nutzung der baufälligen Immobilie?

Wann ist mit einem Abriss oder Baubeginn zu rechnen?

Wie konsequent werden die Kontrollen der Bauaufsichtsbehörde tatsächlich bei dem Gebäude durchgeführt?

Begründung:

In der Bürgerschaftssitzung im Oktober 2015 hatten wir eine vergleichbare Anfrage gestellt und die Antwort erhalten, es werde von Seiten des Eigentümers bereits an einem Sanierungs- und Nutzungskonzept gearbeitet, wobei die Überprüfung der Standsicherheit zur Feststellung der Sanierbarkeit in der kommenden Woche geschehen solle. Nach Vorliegen aller Voraussetzungen werde mit einem Baubeginn innerhalb von 6 Monaten gerechnet.

Bauzustandskontrollen, so hieß es weiter, würden etwa alle zwei Monate durch die Bauaufsicht vorgenommen, festgestellte Sicherheitsmängel dem Eigentümer umgehend gemeldet und bisher stets anstandslos durch diesen beseitigt.

Tatsächlich befindet sich das Gebäude allerdings immer noch in einem Zustand, der erhebliche Gefahren für Kinder, Jugendliche oder alkoholisierte Personen, die sich dort treffen, birgt.

Von einer regelmäßigen Behebung der Sicherheitsmängel kann wirklich nicht die Rede sein und von Plänen, die an dieser Stelle realisiert werden sollten ist nichts mehr zu hören.

Mathias Miseler
SPD-Fraktion



TOP Ö 7.10

TGZ 11 TGZ NAZIS

MVC:DA



Titel: zur Verkehrsberuhigung in der Thomas-Kantzow-Straße

Einreicher: Peter van Slooten, SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 22.11.2016
Bearbeiter: van Slooten, Peter	

Einreicher: Herr van Slooten

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: Ja
-----------------------	---------------	----------------

Anfrage:

Beabsichtigt die Verwaltung den Verkehrsfluss in der Tomas-Kantzow-Straße wieder mit Bodenschwellen zu beruhigen?

Wenn nein, aus welchem Grunde nicht?

Begründung:

Vor geraumer Zeit hat die Verwaltung die verkehrsberuhigenden Bodenschwellen in der Thomas-Kantzow-Straße vor der Einmündung des Leo-Tolstoi-Wegs aufgehoben. In diesem Weg ist allerdings die Kindertagesstätte „Am Stadtwald“ gelegen, was eine konsequente Verkehrsberuhigung an dieser Stelle schon notwendig macht.

Peter van Slooten
SPD-Fraktion

Titel: zu Bundesmitteln für Migrationsangelegenheiten
Einreicher: Friedrich Smyra, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 22.11.2016
Bearbeiter: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
----------------	--------	---

Anfrage:

Die Kindertageseinrichtungen in der Hansestadt Stralsund haben per 01.11.2016 mit Stichtag zum 30.06.2016 alle von ihnen betreuten Kinder mit Migrationshintergrund gemeldet. Dies geschah vor dem Hintergrund von Bundesmitteln, die es zu verteilen gab.

1. Wie viele Kinder wurden gemeldet?
2. Wie viel Geld hat die Hansestadt Stralsund erhalten?
3. Wie wurde/wird dieses Geld verwendet?

Begründung:

Das Geld wurde nicht an den Landkreis, sondern an die Wohnsitzgemeinden ausgereicht. Es gibt WSG, die dieses Geld oder einen Teil des Geldes den Kindereinrichtungen zur Verfügung gestellt haben. Somit ist die geplante/praktizierte Verwendung in der Hansestadt von Interesse.

TOP Ö 7.13



kleine Anfrage
Vorlage Nr.: kAF 0133/2016
öffentlich

Titel: Gleichbehandlung von öffentlich Parkenden in Stralsund

Einreicher : Matthias Laack

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Laack	Datum: 22.11.2016
Bearbeiter: Matthias Laack	

Einreicher:

Beratungsfolge	Termin	Aussprache: <input checked="" type="checkbox"/> Ja/ <input type="checkbox"/> Nein
-----------------------	---------------	---

Anfrage: Was unternimmt das Ordnungsamt der Hansestadt Stralsund um die falsch Parkenden auf zum Beispiel der Ballastkiste und am Ippen kai mit den übrigen Parkenden gleich zu behandeln ?

Begründung: Durchsetzung des grundgesetzlichen Prinzips der Gleichbehandlung vor dem Gesetz.

Matthias Laack

Titel: Neunte Änderung Hauptsatzung
Einreicher: CDU/FDP-Fraktion, Fraktion-BfS, SPD-Fraktion, Fraktion Bündnis90/Die Grünen, Fraktion Linke offene Liste

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 16.11.2016
Einreicher: Fraktion CDU/FDP	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund gemäß Änderungssatzung laut Anlage.

Begründung: Die Hauptsatzungsänderungen sind redaktionelle Änderungen bzw. eine Anpassung an die geänderte Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen: max. 2.500 Euro p.a., die im Rahmen des Planansatzes (Teilhaushalt 01, Produkt 11.1.01.002, Sachkonto 50 13 00 00, Unterkonto 00100.40000 „Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit für Bürgerschaftsmitglieder“) bereits abgedeckt sind.

Dr. Ronald Zabel
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP-Fraktion

Michael Phillippen
Fraktionsvorsitzender
Fraktion-BfS

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender
SPD-Fraktion

Andrea Kühl
Fraktionsvorsitzende
Fraktion LoL

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender
Fraktion B90/Grüne

TOP Ö 9.1

Neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (KV M-V, GVOBl. M-V S. 777,833) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft vom **01.12.2016** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende neunte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund erlassen:

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund vom 03.03.2012 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2011-V-11-0621 vom 08.12.2011), bekannt gemacht im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 1/2012 vom 02.03.2012, zuletzt geändert am 04.12.2014 (Bürgerschaftsbeschluss Nr. 2014-VI-06-0127) wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

In Abweichung zu **Absatz 5** sind die Sitzungen der Ausschüsse grundsätzlich öffentlich (§ 36 Abs. 6 Satz 2 KV M-V), wenn nicht vor Beginn der Sitzung auf Antrag nichtöffentlich beschlossen wird, dass die Öffentlichkeit zu bestimmten Punkten ausgeschlossen wird; dabei ist § 7 zu beachten.

§ 17 wird wie folgt neu gefasst:

§ 17 - Entschädigungsordnung (§ 27 Abs. 1 und 2 KV M-V; EntschVO M-V)

(1) Die Stadt gewährt dem berechtigten Personenkreis Entschädigungen im Sinne der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen vom **04.05.2016 (Entschädigungsverordnung – EntschVO M-V; GS MV Gl. Nr. 2020-9-4)**.

(2) Monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 10 Abs. 1 EntschVO M-V erhalten

- der/die PräsidentIn der Bürgerschaft in Höhe von 850,-- Euro
- die anderen Mitglieder des Präsidiums in Höhe von jeweils 160,-- Euro
- die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von jeweils 260,-- Euro.

Bei Verhinderung des/der Präsidenten/in der Bürgerschaft oder einer/eines Fraktionsvorsitzenden erhalten StellvertreterInnen für die Dauer der aktiven Vertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, wobei jeweils pro Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 30 Tagen, ein Einunddreißigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 31, ein Achtundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 28 Tagen **und ein Neunundzwanzigstel des Monatsbetrages bei Monaten mit 29 Tagen gewährt wird.**

Die Mitglieder des Präsidiums und die Fraktionsvorsitzenden erhalten gemäß § 14 Abs. 4 EntschVO M-V darüber hinaus die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach § 17 Abs. 3 der Hauptsatzung für die Sitzungen der Bürgerschaft und ihrer Ausschüsse.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird monatlich bis zum zehnten Tag des Folgemonats gezahlt. Pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten die Mitglieder der Bürgerschaft in Höhe von 50 Euro pro Sitzung für Sitzungen der Bürgerschaft bzw. der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und der Fraktionssitzungen. **Sachkundige EinwohnerInnen sowie sachkundige EinwohnerInnen, die**

ein Ausschussmitglied vertreten, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, sowie den Sitzungen der Fraktionen, die der Vor- bzw. Nachbereitung von Ausschusssitzungen dienen, eine pauschalisierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Euro. Ausschussvorsitzende mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses erhalten abweichend von Satz 2 oder 3 eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro pro Sitzung. Bei Verhinderung der/des Ausschussvorsitzenden erhalten gewählte StellvertreterInnen für die Dauer der Vertretung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entsprechend Satz 4.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung wird der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe entsprechend § 16 Abs. 1 EntschVO M-V ersetzt.

(5) Die Reisekostenvergütung richtet sich gemäß § 16 Abs. 2 EntschVO M-V nach dem Landesreisekostengesetz. Das gilt insbesondere auch für Abrechnungen von Fahrten am Ort und zu Sitzungen.

(6) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung werden auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder für die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger ersetzt, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann (§ 16 Abs. 3 EntschVO M-V).

(7) Mitglieder der in § 19 und § 20 dieser Satzung benannten Beiräte erhalten keine funktions- bzw. sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung. Sie haben Anspruch auf Erstattung von Auslagen entsprechend § 17 Absatz 5 der Hauptsatzung i. V. m. § 17 EntschVO-MV bei entsprechendem Nachweis der Höhe und des Anlasses.

Artikel 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Stralsund.....

.....
Oberbürgermeister

TOP Ö 9.2



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0129/2016
öffentlich

Titel: Erhaltung des Namens Volkswerft
Einreicher: Gerd Riedel, Michael Adomeit

Federführung: Einzelbürgerschaftsmitglied Riedel	Datum: 21.11.2016
Einreicher: Riedel, Gerd	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beauftragt den Oberbürgermeister zu prüfen, in wie fern der Name Volkswerft als Straße,- Platz,- oder Kreisverkehr im Stadtbild der Hansestadt Stralsund eine Ehrung erfährt.

Die Prüfung sollte im Jahr 2017 erfolgen.

Begründung:

Kein produzierender Betrieb hat die Hansestadt seit der Nachkriegszeit so geprägt wie die Volkswerft. Von daher gebührt dem Namen ein ehrendes Andenken im Stadtbild der Hansestadt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Variante Kreisverkehr ist laut Aussage der Stadtverwaltung kostenneutral.

Gerd Riedel

Michael Adomeit

Titel: Prüfauftrag Moratorium für Grundsteuer
Einreicher: Thoralf Pieper, CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion CDU/FDP	Datum: 18.11.2016
Einreicher: Pieper, Thoralf	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt

1. zu prüfen, ob ein Verzicht auf Erhöhungen der Grundsteuer B bis zur Grundsteuerreform rechtlich möglich ist und welche Auswirkungen ein solcher Verzicht haben würde,
2. den Finanz- und Vergabeausschuss über das Ergebnis der Prüfung zu informieren.

Begründung: Mit der Grundsteuerreform (BR-Drs. 515/16) soll das geltende System der Besteuerung von Grund und Boden geändert werden. Die Bundesländer wollen damit eine rechtssichere, zeitgemäße und verwaltungsökonomische Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer schaffen. Bislang wird die Grundsteuer auf Basis von aus dem Jahr 1935 stammenden Daten berechnet.

Thoralf Pieper
CDU/FDP-Fraktion

Titel: zur Veröffentlichung von Vergabeergebnissen

Einreicherin: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 22.11.2016
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, ob die Ergebnisse von Vergaben der Hansestadt nach VOL, VOF und VOB auf der Internetseite der HST veröffentlicht werden können.

Begründung:

Die Hansestadt veröffentlicht auf ihrer Webseite seit längerem Ausschreibungen nach VOL, VOF und VOB. Über die Ergebnisse der Verfahren sind bislang keine öffentlichen Informationen zu finden. Im Sinne einer transparenten Gestaltung der Verwaltungsarbeit sollte das Ergebnis des Verfahrens veröffentlicht werden, d.h. an welchen Bieter oder welche Bietergemeinschaft wurde das Verfahren vergeben. Andere Städte wie z.B. Regensburg veröffentlichen diese Daten in einem Ausschreibungsarchiv. Die Veröffentlichung ist ohne nennenswerten finanziellen Mehraufwand realisierbar.

Titel: zur verbesserten und vereinfachten Einwerbung von Fördermitteln
Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 22.11.2016
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

der Oberbürgermeister wird beauftragt, zu prüfen, welche Vorteile der Hansestadt daraus erwachsen würden, entweder eine Agentur mit der Unterstützung der Einwerbung von Fördermitteln zu betrauen oder eine entsprechende Personalstelle im Stellenplan einzurichten.

Begründung:

Die Fördertöpfe, aus denen Mittel für Kommunen generiert werden können, sind zahlreich aber oft unübersichtlich. Es kommt leicht zu verspäteter Kenntnisnahme oder Fristabläufen, die eine Förderungsmöglichkeit dann ausschließen. Um dem vorzubeugen, können Agenturen wie z. B. die GAFI – Gesellschaft zur Vermittlung von Fördermitteln oder die atene KOM Agentur für Kommunikation, Organisation und Management in Anspruch genommen oder ggf. Personalstellen eingerichtet werden.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

Titel: zum ÖPNV im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund

Einreicher: SPD-Fraktion

Fraktion Linke offene Liste (LoL)

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 22.11.2016
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

1. Wir, die Mitglieder der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund, fordern ein an den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung ausgerichtetes Angebot des ÖPNV im Stralsunder Stadtgebiet.
2. der Oberbürgermeister wird beauftragt, mit dem Landrat des Kreises Vorpommern-Rügen bis zum 31.12.2016 eine für die Hansestadt kostenneutrale Umsetzung dieser Standards zu verhandeln.
3. Der Oberbürgermeister wird parallel dazu beauftragt, eine Rückübertragung des Nahverkehrs im Stralsunder Stadtgebiet auf die Hansestadt Stralsund beim Landkreis Vorpommern-Rügen nach § 3 (4) ÖPNVG M-V vorzubereiten für den Fall, dass das in Punkt 2 genannte Verhandlungsziel nicht erreicht werden sollte.

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen beabsichtigt, im kommenden Jahr die Qualitätsstandards des ÖPNV im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund erheblich abzusenken.

Dies steht erstens im Widerspruch zu den Grundsätzen des ÖPNV nach ÖPNVG M-V § 2 (1) und zweitens im Widerspruch zu den Äußerungen des Landrats gegenüber der Hansestadt vor der Fusion der Verkehrsbetriebe. Hier wurde den Vertretern der Bürgerschaft und der Öffentlichkeit erklärt, dass sich durch die positiven Synergieeffekte der Fusion die Bedingungen für die Hansestadt nicht verschlechtern, sondern auf die Dauer vermutlich eher verbessern würden.

Diese Erklärung war wesentlich für den Verzicht der Bürgerschaft, bereits zu dieser Zeit die Übertragung der Trägerschaft des ÖPNV auf die Hansestadt zu

beantragen.

Eine Verschlechterung der Standards ist ebenfalls nicht vereinbar mit dem Image der Hansestadt Stralsund, die als prosperierende Stadt, als Erholungsort und als Weltkulturerbe auf einen gut funktionierenden, aufgabenorientierten und kundenfreundlichen Nahverkehr angewiesen ist.

Peter van Slooten
Vorsitzender SPD-Fraktion

Andrea Kühl
Vorsitzende Fraktion LoL

Titel: ÖPNV in der Hansestadt Stralsund

Einreicher: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und CDU/FDP-Fraktion

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 22.11.2016
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Erhalt einer hohen Qualität des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund hat hohe Priorität. Eine Minderung der Qualität des ÖPNV, so wie dies etwa in der Variante „Mindestbedienung“ oder in einer Abstufung der derzeitigen Bedienungsvariante der „optimalen verkehrlichen Erschließung“ seitens des Landkreises Vorpommern-Rügen vorgesehen ist, lehnt die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund ab. Das ÖPNV-Angebot in Stralsund ist auch weiterhin mindestens auf dem derzeit angebotenen Niveau aufrecht zu erhalten.
2. Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, mit dem Landrat des Landkreises Vorpommern - Rügen eine Vereinbarung auszuhandeln, die auf der Grundlage des öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Stralsund vom 18. Dezember 2014 ermöglicht, die Verkehrsbedienung im Stadtverkehr Stralsund auch weiterhin in der Variante der „optimalen verkehrlichen Erschließung“ durchzuführen. Zu diesem Zweck beteiligt sich die Hansestadt Stralsund ab 2017 mit einer Summe von bis zu 100.000,-- Euro jährlich an der Finanzierung des in der Evaluierung des Landkreises benannten prognostizierten Differenzbetrages zum Ausgleich der Kosten, die entstehen, wenn an der optimalen verkehrlichen Erschließung im Stadtverkehr der Hansestadt Stralsund festgehalten wird.
3. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund stellt fest, dass die Defizite im öffentlichen Personennahverkehr auch dadurch entstehen, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern sich zunehmend aus der Finanzierung des ÖPNV zurückzieht. Dies gilt insbesondere für die Reduzierung der Zuwendungen im Bereich Schülerbeförderung und bei der Neubeschaffung von Bussen. Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund fordert die Landesregierung und den Landtag daher auf, dies spätestens mit den Entscheidungen zum Landeshaushalt 2018/2019 zu korrigieren und wieder für eine deutlich bessere Finanzierung des ÖPNV durch das Land Mecklenburg-Vorpommern Sorge zu tragen.

Um dies zu untermauern, wird der Oberbürgermeister damit beauftragt, gemeinsam mit den Oberbürgermeistern der Städte Neubrandenburg und Greifswald, mit den Landräten der Landkreise Vorpommern-Rügen, Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte und mit den Kommunalen Spitzenverbänden Gespräch zu führen, um mit geeigneten Maßnahmen gegenüber der Landesregierung deutlich zu machen, dass eine deutlich umfassendere Beteiligung des Landes an den Kosten des ÖPNV unabdingbar erforderlich ist.

4. Der Oberbürgermeister berichtet der Bürgerschaft regelmäßig zur Umsetzung der o.g. Beschlüsse.

Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen erwägt das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs in Stralsund zu reduzieren. Grundlage ist der öffentliche Dienstleistungsauftrag über Personenverkehrsdienste im Stadtverkehr Stralsund vom 18. Dezember 2014, in dem eine Evaluierung und ggf. eine Reduzierung des Angebots auf eine Mindestbedienung oder eine Abstufung der sog. optimalen verkehrlichen Erschließung vorgesehen ist.

Wichtiges Ziel der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund sollte ein Erhalt des ÖPNV mindestens auf dem derzeitigen qualitativen Niveau sein. Es ist nicht vermittelbar, dass für die Nutzung des ÖPNV inzwischen deutliche höhere Fahrpreise erhoben werden, während das Angebot qualitativ schlechter wird. Deshalb ist mit dem Landkreis als verantwortlicher kommunaler Ebene auszuloten, wie ein Erhalt der sog. „optimalen verkehrlichen Erschließung“ im ÖPNV für Stralsund gewährleistet werden kann. Entsprechende vorbereitende Gespräche des Oberbürgermeisters mit dem Landrat haben bereits stattgefunden.

Gleichzeitig ist es wichtig deutlich zu machen, dass der Rückzug des Landes aus der Finanzierung des ÖPNV nicht akzeptiert wird. Gemeinsam mit den großen kreisangehörigen Städten Neubrandenburg und Greifswald, mit den Landkreisen Vorpommern-Greifswald und Mecklenburgische Seenplatte und mit den kommunalen Spitzenverbänden soll daher gegenüber der Landesregierung und dem Landtag deutlich gemacht werden, dass ein deutlich umfassenderes finanzielles Engagement des Landes unabdingbar erforderlich ist, um ein qualitativ hochwertiges ÖPNV-Angebot zu erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Deckungsquelle: Sonderbedarfzuweisungen.

Jürgen Suhr
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die Grünen

Dr. Roland Zabel
Fraktionsvorsitzender
CDU/FDP

Titel: zur Verkehrsberuhigung in der Wasserstraße

Einreicher: SPD-Fraktion

Federführung: Fraktion SPD	Datum: 22.11.2016
Einreicher: Fraktion SPD	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt:

In der Wasserstraße werden Fußgängerüberwege vor den Einmündungen der Fährstraße, der Badenstraße und der Langestraße angelegt.

Begründung:

Fußgängerüberwege in der Innenstadt haben deutlich verkehrsberuhigende Wirkung und lösen Konfliktsituationen zwischen Autofahrern und Fußgängern, wie z. B. im Kreuzungsbereich Olof-Palme-Platz / Fährwall vor dem Kniepertor zu erfahren ist. Solche Verkehrskonflikte zu lösen, entspricht der Idee des Verkehrskonzepts im Managementplan Altstadt.

Peter van Slooten
Fraktionsvorsitzender

**Titel: Verfahren zum Verkauf „Pionierhaus,,
Einreicherin: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 22.11.2016
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

1. Das Verfahren zum Verkauf des Grundstücks Knieperdamm 5 (ehem. Pionierhaus) wird bis auf Weiteres ausgesetzt. Die derzeit im Verfahren befindlichen Interessenten zum Kauf des Grundstücks werden aufgefordert bis zum 31. Dezember 2016 abschließende Kaufangebote abzugeben und diesen Konzepten zur baulichen Nutzung der Flächen beizufügen.
Der Oberbürgermeister wird damit beauftragt in geeigneter Form öffentlich auf die (verlängerte) Frist zur Abgabe von Angeboten für den Erwerb des Grundstücks Knieperdamm 5 (Pionierhaus) hinzuweisen.
2. Die Bürgerschaft wird im Januar 2017 über die bis zum 31. Dezember 2016 vorliegenden Kaufangebote einschl. der Konzepte zur baulichen Nutzung der Flächen informiert. Den Kaufinteressenten wird im 1. Quartal 2017 die Möglichkeit zur Vorstellung ihrer Konzepte im zuständigen Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung eingeräumt. Nach dieser Vorstellung entscheidet die Bürgerschaft unverzüglich über den Verkauf des Grundstücks.
3. Der Erhalt des Baumbestandes und der historischen Gartenanlage auf dem zum Verkauf stehenden Areal hat eine besondere Bedeutung und ist langfristig zu sichern. Eine öffentliche Zugänglichkeit der Anlage soll dauerhaft gesichert werden.

Begründung:

Das Verfahren zum Verkauf des Grundstücks Knieperdamm 5 (Pionierhaus) wird seit Wochen in der Öffentlichkeit umfassend diskutiert. Wir bedauern dabei sehr, dass ein Erhalt des denkmalgeschützten Pionierhauses offensichtlich nicht mehr möglich ist. Die nun vorliegenden Kaufangebote orientieren auf einen Abriss des Gebäudes und einen entsprechenden Neubau.

Das Verfahren war auch davon gekennzeichnet, dass Interessenten ihre Kaufangebote nachgebessert haben, bzw. ankündigten, diese nachzubessern. Es ist für die Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar, bis zu welchem Zeitpunkt Kaufangebote, bzw. Nachbesserungen Berücksichtigung finden. Daher ist es notwendig, eine eindeutige Frist zu setzen, auch um nicht den Eindruck zu vermitteln, dass ein einzelner Interessent bevorzugt werden soll.

Das zum Verkauf stehende Areal liegt in einer städtebaulich exponierten Lage, so dass den Bau- und Nutzungskonzepten der Kaufinteressenten eine besondere Bedeutung zukommt. Die Kaufinteressenten sollten daher die Möglichkeit erhalten, ihre Konzepte im zuständigen Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung vorzustellen.

TOP Ö 9.10



Anträge
Vorlage Nr.: AN 0136/2016
öffentlich

Titel: zur Wahl der Mitglieder im Aufsichtsrat der Theater Vorpommern GmbH
Einreicherin: Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Federführung: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	Datum: 22.11.2016
Einreicher: Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen	

Beratungsfolge	Termin	
----------------	--------	--

Beschlussvorschlag:

Heiko Werner wird in den Aufsichtsrat der Theater Vorpommern GmbH gewählt.

Begründung:

Ein Platz im Aufsichtsrat ist vakant und eine Neubesetzung daher notwendig.

Titel: Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund

Federführung: 20 Kämmereiamt	Datum: 24.10.2016
Bearbeiter: Steinfurt, Gisela	

Beratungsfolge	Termin	
Bürgerschaft	03.11.2016	
Ausschuss für Familie, Sicherheit und Gleichstellung	08.11.2016	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Gesellschafteraufgaben	24.11.2016	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	29.11.2016	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	17.11.2016	
Ausschuss für Bildung, Hochschule, Kultur und Sport	29.11.2016	
Bürgerschaft	01.12.2016	

Sachverhalt:

Nach § 45 Abs. 1 KV M-V hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Bevor die Bürgerschaft die Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund beschließt, ist der Haushaltsplanentwurf nach § 36 Abs. 2 KV M-V unter Federführung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe in den Ausschüssen der Bürgerschaft zu beraten.

Gegenüber dem Bearbeitungsstand des Haushaltsplanentwurfs zur 1. Lesung am 03.11.2016 machen sich Veränderungen

- durch Beschlüsse der Bürgerschaft vom 03.11.2016 zur personellen Verstärkung des Marinemuseums sowie für eine finanzielle Unterstützung der Verkehrswacht,
- durch Fördermittelbeantragungen für soziale Projekte,
- durch die künftige Mittelbereitstellung für eine Beibehaltung der „optimalen verkehrlichen Erschließung“ des ÖPNV im Stadtgebiet
- durch die Erhöhung des Zuschusses für das Theater Vorpommern infolge der Tarifverhandlungen sowie
- auf Grund von sonstigen unabwendbaren Planfortschreibungen

erforderlich, die in fortgeschriebenen Plankennziffern festzusetzen sind. Diese Planansätze sind in der Veränderungsliste des Ergebnis- und Finanzhaushaltes zusammengefasst und übersichtlich dargestellt.

Gleichzeitig ist eine Korrektur im Stellenplan 2017 vorzunehmen. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen verändert sich durch die personelle Verstärkung des Marinemuseums um 0,5 auf nunmehr 571,364 Vollzeitäquivalente.

Zwischenzeitlich liegen dieser Beschlussvorlage Band II „Wirtschaftspläne der Unternehmen und der Sondervermögen“ und Band III „Städtebauliche Sondervermögen“ bei.

Lösungsvorschlag:

Die auf der Grundlage der mittelfristigen Finanzplanung sowie der Orientierungsdaten des Ministeriums für Inneres und Sport für die Haushaltsplanung 2017 vom 29.09.2016 erstellten Entwürfe der Haushaltssatzungen und der Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund wurden in den vergangenen Wochen in den Fachausschüssen und Fraktionen intensiv und konstruktiv diskutiert.

Damit kann eine Beschlussfassung zum Haushalt 2017 unter Einbeziehung der Änderungen der Veränderungsliste vom 22.11.2016 in der Sitzung der Bürgerschaft am 01.12.2016 erfolgen. Die Hansestadt Stralsund wird der Rechtsaufsicht anschließend den Haushaltsplan 2017 für das Genehmigungsverfahren vorlegen.

Alternativen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund – Altstadtinsel
- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund – Grünhufe
- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund – Knieper West
- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 des städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund – Kleiner Wiesenweg

- den Wirtschaftsplan 2017 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH
- den Wirtschaftsplan 2017 der SWS Stadtwerke Stralsund GmbH
- den Wirtschaftsplan 2017 der Liegenschaftsentwicklungsgesellschaft der Hansestadt Stralsund mbH
- den Wirtschaftsplan 2017 der Stralsunder Innovations- und Gründerzentrum GmbH
- den Wirtschaftsplan 2017 der Stralsunder Werkstätten gemeinnützige GmbH
- den Wirtschaftsplan 2017 der Wohlfahrtseinrichtungen der Hansestadt Stralsund gemeinnützige GmbH
- den Wirtschaftsplan 2017 der Stadterneuerungsgesellschaft Stralsund mbH
- den Wirtschaftsplan 2017 der Ostseeflughafen Stralsund- Barth GmbH
- die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplans 2017 der Wirtschaftsfördergesellschaft Vorpommern GmbH
- den Wirtschaftsplan 2017 der Brunst-Weber-Stiftung
- den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund
- den Wirtschaftsplan 2017 des Eigenbetriebes Städtischer Zentralfriedhof der Hansestadt Stralsund

- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 der Hansestadt Stralsund

Finanzierung:

Die Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen werden im Rahmen des Haushaltsplanes 2017 festgesetzt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Sofort/ Kämmeriamt

Anlage 1 Veränderungsliste Haushaltsplanentwurf 2017 Stand 22.11.2016

Anlage 2 Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund 2017

Band I

Band II

Band III

Beschluss BS 03.11.2016 B 0069/2016

Protokollauszug BS 03.11.2016 B 0069/2016

Protokollauszug FSGA 08.11.2016 B 0069/2016

Protokollauszug FVA 15.11.2016 B 0069/2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.1

Veränderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2017 mit Stand vom 22.11.2016

Veränderungsliste zum Haushaltsplanentwurf 2017 mit Stand vom 22.11.2016							
							Angaben in TEUR
Ergebnishaushalt							
TH	Produkt	Produkt-bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erträge 2017	Aufwendungen 2017	Bemerkungen
					107.601,6	110.882,4	
geplantes Jahresergebnis mit Stand vom 03.11.2016					-3.280,8		
07	31501	Soziale Einrichtungen	42720000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung - LAGUS	137,5		Antrag zur Förderung der gesellschaftlichen Integration und des Zusammenlebens - 3 Projekte: SIC - Mütter Hand in Hand SIC - KulturBus KDW - ÜberGrenzen Wir im Anderen
			42790000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung - SIC GmbH	6,3		
			42790000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung - KDW	9,1		
			55900000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung - SIC GmbH		62,8	
			55990000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke im Bereich der sozialen Sicherung - KDW		90,1	
Summe:					152,9	152,9	
09	25101	BgA Stralsund Museum	50221000	Vergütungen Arbeitnehmer		27,0	Gemäß Beschluss-Nr. 2016-VI-08-0488 vom 03.11.2016 soll das Marinemuseum (Außenstelle des Stralsund Museums) mit einer Planstelle aufgestockt werden. Der Beschluss steht unter Vorbehalt der Zustimmung des Landes zur Aufnahme der Maßnahme in den Haushalt als Ausnahme im Sinne der Konsolidierungsvereinbarung sowie der Genehmigung des Stellenplanes. Die Deckung erfolgt aus der Leistung 24301001 aus dem Sachkonto 52310000.
Summe:					0,0	27,0	
10	24301	Sonstige schulische Aufgaben	52310000	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäude und Gebäudeeinrichtungen		-30,0	Deckung für Leistung 12302001, SK 54190000 Verkehrswacht und für Leistung 25101001, SK 50221000 -Aufstockung einer Planstelle im Marinemuseum
Summe:					0,0	-30,0	
11	11402	Liegenschaften	54110000	Zuschuss an SIC		0,8	Auswirkungen Mindestlohnanpassung auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Bereich FAV ab 01.01.2017. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge in der Leistung 52101001 SK 43163010.

TH	Produkt	Produkt- bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erträge 2017	Aufwendungen 2017	Bemerkungen
Summe:					0,0	0,8	
14	52101	Bau- und Grundstücks- ordnung	43163010	Staatliche Verwaltungsgebühren für Baugenehmigungen	8,4		Zur Deckung der Auswirkungen Mindestlohnanpassung auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse Leistung 55101001 SK 54110004 und Leistung 11402001 SK 54110000.
Summe:					8,4	0,0	
15	12302	Verkehrslenkung und - regelung, verkehrsrechtl. Genehmigungen	54190000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige		3,0	Gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 03.11.2016 Nr.VI-08-0486 zur finanziellen Unterstützung der Verkehrswacht Stralsund im Jahr 2017. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landes zur Aufnahme der Maßnahme in den Haushalts als Ausnahme im Sinne des §2 Abs. 2 Punkt 4 der Konsolidierungsvereinbarung. Die Deckung erfolgt aus der Leistung 24301001 SK 5231000.
15	55101	Straßen- und Stadtgrün	54110004	Zuschuss an SIC		7,6	Auswirkungen Mindestlohnanpassung auf bestehende Beschäftigungsverhältnisse im Bereich FAV ab 01.01.2017. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge in der Leistung 52101001 SK 43163010.
15	54701	ÖPNV	54143000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige			Die von der Verkehrsgesellschaft Vorpommern-Rügen durchgeführte Evaluierung des Nahverkehrsbetrieb ergab, dass die finanziellen Mittel nicht ausreichen um die optimale verkehrliche Erschließung aufrecht zu erhalten. Die Hansestadt Stralsund beabsichtigt mit einem Zuschuss in Höhe von 100,0 TEUR das Defizit ab 2018 auszugleichen, um somit die optimale verkehrliche Erschließung zu gewährleisten.
15	54701	ÖPNV	41442000	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke vom Land			Die Deckung der Aufwendungen für den Zuschuss zum ÖPNV soll über eine Sonderbedarfzuweisung vom Land erfolgen.
Summe:					0,0	10,6	
90	61101	Steuern, allgemeine Zuweisungen	40210000	Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	35,2		Deckung für den Zuschuss an das Theater Vorpommern GmbH
90	26101	Theater Vorpommern GmbH	54120001	Zuschuss an Theater Vorpommern GmbH		35,2	notwendig für Tarifverhandlungen zur Absicherung der Finanzierung in 2017 bis zum Staatstheater/ Deckg. Erhöhung Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer Leistung 61101001 SK 40210000
Summe:					35,2	35,2	
Summe der Veränderungen gesamt:					+196,5	+196,5	
Jahresergebnis Stand 22.11.2016:					107.798,1	111.078,9	
					-3.280,8		

TH	Produkt	Produkt- bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erträge 2017	Aufwendungen 2017	Bemerkungen
Die veränderten Erträge und Aufwendungen im Ergebnishaushalt gelten für Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt entsprechend.							
Finanzhaushalt							
					Einzahlungen 2017	Auszahlungen 2017	
					99.195,9	96.536,6	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen Stand: 03.11.2016					2.659,30		
Summe der Veränderungen:					+196,5	+196,5	
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen Stand: 22.11.2016					99.392,4	96.733,1	
					2.659,3		
Pos. 55 Finanzhaushalt							
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern und ungeklärten Zahlungsvorgängen							Korrektur der Veranschlagung der Ein- und Auszahlungen aus Umsatzsteuern und Vorsteuern der Betriebe gewerblicher Art
							Saldo alt: -81.600,00 EUR; Saldo neu: 0,00 EUR

TOP Ö 12.1

Haushaltssatzung der Hansestadt Stralsund für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	107.798.100,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	111.078.900,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 3.280.800,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 3.280.800,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	3.280.800,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	99.392.400,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	96.733.100,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.659.300,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.494.400,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.273.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 5.778.600,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	7.890.100,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.770.800,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	+ 3.119.300,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 1.981.500,00 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 27.077.300,00 EUR

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 34.000.000,00 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer		
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300	v.H.
	b) für die Grundstück (Grundsteuer B) auf	545	v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	445	v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 571,364 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

1. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, im Verlaufe der Haushaltsdurchführung bestimmte Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 19 GemHVO mit einer Ausgabenbeschränkung zu belegen. Diese Ausgabenbeschränkungen können erforderlich sein, um eine möglichst gleichmäßige Ausgabenverteilung über das gesamte Jahr zur Vermeidung von Kassenkrediten zu erreichen bzw. die Aufnahme von Kassenkrediten möglichst gering zu halten. Des Weiteren können diese erforderlich sein, um die Zielstellungen der Konsolidierungsvereinbarung jahresbezogen erfüllen zu können.

2. Die Bewirtschaftungsregelungen in Ausführung des Haushaltsplanes 2017 gem. Punkt 1.2 sowie die Bewirtschaftungsregelungen je Teilhaushalt werden für verbindlich erklärt.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am _____ erteilt.

Stralsund,

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Siegel

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 17.11.2016

Zu TOP : 3.2

Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0069/2016

Herr Haack bittet die Ausschussmitglieder, Fragen an die Verwaltung zu stellen.

Herr Suhr teilt mit, dass seine Fraktion noch nicht über den Haushalt beraten hat und er sich deshalb bei einer Abstimmung enthalten wird.

Herr Haack erkundigt sich, warum die Maßnahme Birkenweg in den Haushalt eingestellt wurde.

Da die Mittel bereits im Sommer für den Haushalt des nächsten Jahres angemeldet werden, so Herr Bogusch, war es nicht möglich, das Ergebnis aus den Ausschüssen abzuwarten. Die Mittel sind somit vorsorglich in den Haushalt eingestellt. Je nach Entscheidung der Bürgerschaft kann diese den Haushalt entsprechend anpassen.

Herr Haack fragt, wo es für die Abteilung Straßen und Stadtgrün Verbesserungsbedarf gibt.

Herr Bogusch erklärt, dass die Abteilung Straßen und Stadtgrün im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten gut aufgestellt ist.

Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0069/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 5 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 4 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 22.11.2016

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 09. Sitzung des Ausschusses für Familie, Sicherheit und Gleichstellung am 08.11.2016

Zu TOP : 3.1

Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0069/2016

Frau Gutsmuths informiert, dass Teile der Teilhaushalte 7 und 8 in Ihrer Verfügungsberechtigung liegen. Ein Teil liegt auch in anderen Ämtern. Sie macht folgende Ausführungen:

Im Teilhaushalt 7 – Soziale Sicherung sind Zuschüsse für den Verein zur Förderung der Kriminalitätsprävention enthalten. Weiter stehen u.a. Mittel für das Nachbarschaftszentrum, das Mehrgenerationenhaus und die KISS zur Verfügung. Weiter sind Mittel zur Förderung der Träger der Wohlfahrtspflege eingestellt.

Die Ansätze für das Haushaltsjahr 2017 sind ähnliche wie die Planung für das Jahr 2016. Es wurden keine Einschnitte zum Ansatz des vorigen Jahres vorgenommen.

Im Teilhaushalt 8 sind die Ansätze für die Kinder- und Jugendhilfe zu finden. Hier sind z.B. die pflichtigen Aufgaben, wie die Unterbringung von Kindern in Kindertageseinrichtungen enthalten. Dies betrifft die Anteile als Wohnsitzgemeinde für Kinder, die ihren allgemeinen Wohnsitz in Stralsund haben.

Die Kosten sind ähnlich wie in 2016 geplant. Leistungssteigerungen wurden berücksichtigt. Bei sprunghafter Steigung würde in der nächsten Haushaltsdebatte eine Anpassung stattfinden. Jetzt sind die bisherigen 5% Steigerung berücksichtigt worden.

Weiter sind in diesem Teilhaushalt die Zuschüsse für freiwillige Aufgaben aufgeführt. Der Haushaltsansatz für die Jugendarbeit, die Schulsozialarbeit und die Jugendsozialarbeit ist gleichbleibend in 2017 eingearbeitet worden. Mit den Trägern ist dies vorher schon kommuniziert worden, damit auch diese ihre Projekte planen können.

Frau Kindler weist darauf hin, dass beim Anteil der Wohnsitzgemeinde zu den Kita-Kosten die Planung von 2017 gleichbleibend zur Vorjahresplanung ist. Frau Gutsmuths teilt mit, dass die geplanten Mittel auskömmlich waren. 2016 wurden nicht alle Mittel verbraucht. Sobald mehr Mittel benötigt werden, muss eine Deckung gefunden werden, da es sich hier um eine pflichtige Aufgabe der Gemeinde handelt.

Auf die Frage von Frau Ehlert zum Produkt „Beförderung Hortkinder“ erläutert Frau Gutsmuths, dass diese Leistung schon 2015 nicht mehr ausgereicht wurde, da der Vertrag, auf dem diese Zahlungen beruhten, ausgelaufen ist. Die genauen Hintergründe wird sie nachreichen.

Frau Friesenhahn möchte wissen, ob die Schulsozialarbeit in allen Schulen für 2017 gesichert ist. Dazu führt Frau Gutsmuths aus, dass die Hansestadt Stralsund dies nur als freiwillige Aufgabe mit einer Co-Finanzierung unterstützt. Die Anträge der Schulen müssen beim Landkreis Vorpommern-Rügen gestellt werden. Dort trifft dann der Jugendhilfeausschuss die Entscheidungen.

Frau Ehlert fragt nach, ob die in der Bürgerschaft beschlossenen drei zusätzlichen Planstellen im Bereich Grünflächen mit eingearbeitet sind. Herr Bogusch kann dies bestätigen.

Weiter informiert er, dass für die Beleuchtung am Moorteich in der Haushaltsplanung Gelder eingestellt wurden, da das Thema zu dem Zeitpunkt noch nicht abschließend beraten wurde. Eine abschließende Willensbildung steht noch aus, aber die dafür notwendigen Mittel würden bereitstehen.

Frau Friesenhahn fragt nach, ob es eine Haushaltsstelle für die Entsorgung von illegalen Müllplätzen gibt. Dazu führt Herr Bogusch aus, dass es keine gesonderte Haushaltsstelle gibt. Die Kosten werden über die Pflege von Grünanlagen gedeckt. Teilweise wird es auch in Eigenleistung entsorgt.

Zur Frage von Frau Ehlert bezüglich der Kosten zum Winterdienst 2016 führt Herr Bogusch aus, dass die Ausgaben über Einnahmen aus der Straßenreinigungssatzung gedeckt werden. Die Gebührenkalkulation der Satzung wird alle 2 Jahre angepasst.

Frau Ehlert erbittet Informationen zu den Planstellen bei der Berufsfeuerwehr. Herr Tanschus weist darauf hin, dass die Hansestadt Stralsund keine Berufsfeuerwehr vorhalten muss. Dennoch steht der Entschluss dies zu tun. Daher gibt es die Kombination aus Berufsfeuerwehr und freiwilliger Feuerwehr, welche sich in der Praxis rentiert hat. Die Freiwillige Feuerwehr ist in den letzten Jahren gewachsen und hat einen sehr guten Altersdurchschnitt. In der Berufsfeuerwehr werden alle 2 Jahre 2 Anwärter ausgebildet.

Frau Friesenhahn fragt nach, ob die technische Ausstattung der Feuerwehr gut ist. Herr Tanschus macht deutlich, dass verschiedene Beschaffungen von Fahrzeugen durch die Bürgerschaft beschlossen wurden. Es wird stetig ältere durch neue Technik ersetzt.

Frau Ehlert wird ihre Fragen zur Kinder- und Stadtbibliothek S. 69 über die Fraktion klären. Fragen bezüglich des Personals und der Auszubildenden wird sie über den Vertreter im Ausschuss für Finanzen und Vergabe klären lassen.

Frau Tiede verlässt den Sitzungssaal.

Nach einer Diskussion einigen sich die Mitglieder darauf, die Vorlage abzustimmen.

Frau Ehlert stellt die Vorlage zur Abstimmung:

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0069/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 4 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 3 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 18.11.2016

TOP Ö 12.1

Auszug aus der Niederschrift über die 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.11.2016

Zu TOP : 3.2

Haushaltssatzungen und Haushaltspläne 2017 der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0069/2016

Herr Meier schlägt vor, die einzelnen Teilhaushalte auf die Mitglieder aufzuteilen.

Die Mitglieder einigen sich auf die nachstehende Aufteilung.

Teilhaushalt 01 Verwaltungssteuerung	-	Herr Meier
Teilhaushalt 02 Hauptamt	-	Herr Meier
Teilhaushalt 06 Wirtschaftsförderung	-	Herr Schlimper
Teilhaushalt 07 Soziale Hilfen	-	Herr van Slooten
Teilhaushalt 08 Kinder- und Jugendförderung	-	Herr Hölbing
Teilhaushalt 09 Kulturelle Einrichtungen	-	Herr Hölbing
Teilhaushalt 10 Schulverwaltung und Sport	-	Herr Kuhn
Teilhaushalt 11 Liegenschaften	-	Herr Pieper
Teilhaushalt 12 Kämmereiamt	-	Herr Pieper
Teilhaushalt 13 Ordnungsamt	-	Herr Quintana Schmidt
Teilhaushalt 14 Planung, Denkmalpflege und Bauaufsicht	-	Herr Kinder
Teilhaushalt 15 Straßen- und Stadtgrün	-	Herr Quintana Schmidt
Teilhaushalt 16 Zentrales Gebäudemanagement	-	Frau Lewing
Teilhaushalt 90 Zentrale Finanzdienstleistungen	-	Herr Schlimper
Stellenplan	-	Herr Meier

Frau Steinfurt bittet um rechtzeitige Zuarbeit von Fragen an das Kämmereiamt. Von da wird alles in die Verwaltung verteilt.

Die Mitglieder einigen sich, die Vorlage bis zur nächsten Sitzung am 29.11.2016 zu vertagen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 17.11.2016

Titel: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

Federführung: 20.3 Abt. Steuern	Datum: 19.09.2016
Bearbeiter: Steinfurt, Gisela	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	17.10.2016	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	01.11.2016	
Bürgerschaft	01.12.2016	

Sachverhalt:

Die bestehende Hundesteuersatzung bedarf einer Überarbeitung, da diese mit der aktuellen Rechtsprechung nicht mehr im Einklang steht.

Des Weiteren werden Vorgaben aus der Mustersatzung durch klarstellende Anpassungen fortgeschrieben.

Die mit dieser Vorlage eingereichte überarbeitete „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ beinhaltet im Wesentlichen eine Klarstellung zum Begriff des Steuerschuldners nach § 2 der Satzung sowie eine Neuordnung der Steuerbefreiungstatbestände nach § 6 der Satzung.

Die Steuersätze nach § 5 der bestehenden Satzung bleiben unverändert.

Lösungsvorschlag:

Steuerschuldner nach § 2 der neuen Satzung ist die Privatperson als natürliche Person und Halter des Hundes, da nur bei dieser natürlichen Person der Aufwand in Form der Verwendung des Einkommens zu persönlichen Zwecken durch die Hundehaltung entstehen kann und damit dem Wesen der Aufwandsteuer entspricht. Die bisherige Steuerpflicht für natürliche Personen als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsbetrieben, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, wenn die Hundehaltung auch persönlichen Zwecken dient, wurde ersatzlos gestrichen, da diese eine Vorgabe laut Mustersatzung war und nicht mehr dem jetzigen Stand der Rechtsprechung entspricht.

Nach der bestehenden Hundesteuersatzung werden Hundehalter von der Hundesteuer auf Antrag nach § 6 befreit u. a. für Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.

In der Rechtsprechung ist jedoch nicht jede Person, die die Notwendigkeit des Haltens eines Hundes lt. ärztlichem Zeugnis zum Gesundheitszustand darlegt, als hilflose und schutzbedürftige Person anzusehen. Der kommunale Satzungsgeber hat im Rahmen der Gleichartigkeit der Besteuerung (Steuergerechtigkeit) gegenüber allen Hundehaltern darauf zu achten, dass der Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes nicht verletzt wird und Steuerbefreiungen nur konkret begründet erteilt werden.

Aus diesem Grunde wird, wie auch in den Satzungen anderer Städte und Gemeinden bereits umgesetzt, eine Steuerbefreiung von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit eingetragenen Merkzeichen abhängig gemacht.

Die mit dieser Beschlussvorlage eingereichte neue „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ schafft somit Rechtsicherheit in der Anwendung der Satzung.

Alternativen:

Da die bestehende Satzung keiner gerichtlichen Nachprüfung standhalten würde, gibt es zum Erlass einer neuen Satzung keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt

- die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund.

Finanzierung:

Mit der neuen Satzung werden durch den Wegfall von Steuerbefreiungstatbeständen Mehrerträge in der Leistung 61101.001- Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen- im Sachkonto 40320000- Hundesteuer- in Höhe von ca. 9.500,00 EUR jährlich erzielt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Dezember 2016/ Kämmereiamt

Anlage 1 Synopse - Hundesteuersatzung

Anlage 2 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.2

<p>Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund alt</p> <p>Auf Grund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 18.11.2010 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund neu</p> <p>Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am folgende Satzung erlassen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuergegenstand</p>
<p>Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.</p>	<p>Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gebiet der Hansestadt Stralsund zu persönlichen Zwecken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner</p>
<p>(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für natürliche Personen als gesetzliche Vertreter von Wirtschaftsbetrieben, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, wenn die Hundehaltung auch persönlichen Zwecken dient. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p>	<p>(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.</p> <p>(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.</p> <p>(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Haftung</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Haftung</p>
<p>Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.</p>	<p>Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.</p>

<p>§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.</p> <p>(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.</p> <p>(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.</p>	<p>§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.</p> <p>(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.</p> <p>(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.</p> <p>(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.</p>																
<p>§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- für den 1. Hund</td> <td style="text-align: right;">95,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- für den 2. Hund</td> <td style="text-align: right;">150,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- für den 3. und jeden weiteren Hund</td> <td style="text-align: right;">180,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund</td> <td style="text-align: right;">500,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.</p> <p>(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.</p>	- für den 1. Hund	95,00 EUR	- für den 2. Hund	150,00 EUR	- für den 3. und jeden weiteren Hund	180,00 EUR	- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR	<p>§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- für den 1. Hund</td> <td style="text-align: right;">95,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- für den 2. Hund</td> <td style="text-align: right;">150,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- für den 3. und jeden weiteren Hund</td> <td style="text-align: right;">180,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund</td> <td style="text-align: right;">500,00 EUR</td> </tr> </table> <p>(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.</p> <p>(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.</p>	- für den 1. Hund	95,00 EUR	- für den 2. Hund	150,00 EUR	- für den 3. und jeden weiteren Hund	180,00 EUR	- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR
- für den 1. Hund	95,00 EUR																
- für den 2. Hund	150,00 EUR																
- für den 3. und jeden weiteren Hund	180,00 EUR																
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR																
- für den 1. Hund	95,00 EUR																
- für den 2. Hund	150,00 EUR																
- für den 3. und jeden weiteren Hund	180,00 EUR																
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR																

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) und zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2005 (GVOBl. M-V S. 657).

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde,
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden,
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
5. Hunde, die aus Gründen des Tiereschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind,
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295) *in der jeweils geltenden Fassung.*

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage *eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters mit den eingetragenen Merkzeichen BL, GL, H, G oder aG* abhängig gemacht.
2. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
3. *Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-, Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.*

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 *und* 3 ist alle zwei Jahre neu zu beantragen.

(3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 7
Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) vom 14. Jan. 1999 (GVOBl. M-V S. 221), geändert durch Verordnung vom 13. Dez. 2001 (GVOBl. M-V S. 641), mit Erfolg abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schauspielern zur Berufsausübung benötigt werden.

(2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

**§ 8
Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu

(3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

**§ 7
Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist.

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) abgelegt haben.

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
4. Hunde, die von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.

(2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

**§ 8
Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu

Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. Der § 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterküften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis in einem den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung.

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

(6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

**§ 9
Steuerermäßigung für den Handel mit
Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten. Die Bestimmung gilt nicht für den gewerbsmäßigen Handel mit gefährlichen Hunden.

Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterküften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung werden der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis in einem dem Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung.

(5) Wird ein Punkt *nach Abs. 4* nicht erfüllt, *wird keine* Ermäßigung gewährt.

(6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 9 – alt - entfällt

<p style="text-align: center;">§ 10 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.</p> <p>(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind. 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist. 	<p style="text-align: center;">§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)</p> <p>(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.</p> <p>(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.</p> <p>(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind. 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
<p style="text-align: center;">§ 11 Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Kalenderjahres fällig.</p> <p>(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Fälligkeit der Steuer</p> <p>(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. <i>Februar</i>, 15. <i>Mai</i>, 15. <i>August</i> und 15. <i>November</i> des Kalenderjahres fällig.</p> <p>(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> <p>(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer im Gebiet der Hansestadt Stralsund einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anzeigepflicht</p> <p>(1) Wer im Gebiet der Hansestadt Stralsund einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.</p>

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund zurück zugeben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer

a) seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und

b) der Verpflichtung zur Anbringung einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke nach § 13 Abs. 2 und der Abgabe der

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer *nach § 8* erhält der Hundehalter *die entsprechenden* Steuermarken.

(2) *Hundeführer müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes eine gültige Steuermarke mitführen. Diese ist auf Verlangen der berechtigten Personen vorzuzeigen oder zu Kontrollzwecken auszuhändigen.* Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr *gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung* ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund zurück zugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer

a) seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und

b) der Verpflichtung *zum Mitführen, Vorzeigen oder Aushändigen einer gültigen Steuermarke* nach § 12 Abs. 2 und der Abgabe

<p>Steuermarke nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.</p> <p>(2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hundesteuersatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2011 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ vom 26.11.2001 außer Kraft.</p> <p><u>Stralsund, 09.12.2010</u> Ort, Datum der Ausfertigung</p> <p>Dr. Badrow Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">L.S.</p>	<p>der Steuermarke nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.</p> <p>(2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden. Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.</p> <p>Stralsund, Ort, Datum der Ausfertigung</p> <p>Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister</p> <p style="text-align: right;">L.S.</p>
---	--

TOP Ö 12.2

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

Auf Grund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. MV S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. MV S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Stadtgebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2 Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Halter gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von drei Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|--|------------|
| - für den 1. Hund | 95,00 EUR |
| - für den 2. Hund | 150,00 EUR |
| - für den 3. und
jeden weiteren Hund | 180,00 EUR |
| - für den 1. und jeden
weiteren gefährlichen Hund | 500,00 EUR |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

(4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 1 bis 3 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVObI. M-V S. 295) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines Schwerbehindertenausweises des Hundehalters mit den eingetragenen Merkzeichen BL, GL, H, G oder aG abhängig gemacht.
2. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
3. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach-, Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.

(2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummern 1 und 3 ist alle zwei Jahre neu zu beantragen.

(3) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen,
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuer-frei ist.
Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Verordnung über die Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern (Jagdhundebrauchbarkeitsverordnung – JagdHBVO M-V) vom 16. August 2012 (GVOBl. M-V S. 417) abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden,
4. Hunde, die von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen.

(2) Für gefährliche Hunde wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8 Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung sind vom Züchter folgende Verpflichtungen/Nachweise vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis in einem den Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) angehörigen Verein oder einer anderen gleichartigen Vereinigung.

(5) Wird ein Punkt nach Abs. 4 nicht erfüllt, wird keine Ermäßigung gewährt.

(6) Die Ermäßigung wird nicht für gefährliche Hunde gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 10

Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Kalenderjahres fällig.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Hansestadt Stralsund einen über drei Monate alten Hund hält, hat dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 12 Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer nach § 8 erhält der Hundehalter die entsprechenden Steuermarken.

(2) Hundeführer müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes eine gültige Steuermarke mitführen. Diese ist auf Verlangen der berechtigten Personen vorzuzeigen oder zu Kontrollzwecken auszuhändigen. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Stralsund in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind jeweils für 2 Kalenderjahre gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden den Hundehaltern neue Steuermarken übersandt.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an das Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund zurück zugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG M-V handelt, wer

a) seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 1, 2 und 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und

b) der Verpflichtung zum Mitführen, Vorzeigen oder Aushändigen einer gültigen Steuermarke nach § 12 Abs. 2 und der Abgabe der Steuermarke nach § 12 Abs. 4 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

Die Vorschriften des § 16 über Abgabenhinterziehung und § 17 Abs. 1 über leichtfertige Abgabenverkürzung des KAG M-V bleiben unberührt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die „Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund“ vom 09. Dezember 2010 außer Kraft.

Stralsund,
Ort, Datum der Ausfertigung

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

TOP Ö 12.2

Auszug aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 01.11.2016

Zu TOP : 3.1

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0058/2016

Frau Steinfurt informiert, dass mehrere Anpassungen vorgenommen wurden. Dabei wurden aktuelle Rechtsprechungen und Satzungen anderer Städte berücksichtigt.

Die Steuersätze sind jedoch unverändert.

Die Steuerbefreiungstatbestände wurden konkretisiert und sind jetzt mit Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis verbunden.

Weiter wurde der Begriff des Therapiehundes angepasst, da es eine Vielzahl von Hunden in diesem Bereich (Therapiehunde, Begleithunde usw.) gibt.

Auf Nachfrage von Herrn Meier bestätigt Frau Steinfurt, dass der Kreis der Personen, die eine Steuerbefreiung erhalten können, damit verkleinert wurde.

Herr Pieper fragt nach, wie viele Hunde aus der Befreiung rausfallen und wie hoch die Mehreinnahmen sein werden.

Dazu teilt Frau Steinfurt mit, dass es derzeit 281 steuerbefreite Hunde gibt, von denen ca. 100 zukünftig aus der Befreiung rausfallen werden. Die Mehreinnahmen werden etwa bei 9.500 € im Jahr liegen.

Frau Jescheniak bestätigt auf die Anmerkung von Herrn van Slooten, dass bei Personen, deren Schwerbehindertenausweis unbegrenzt ausgestellt ist, die Steuerbefreiung dauerhaft ausgestellt wird. Bei zeitlich begrenzten Schwerbehindertenausweisen muss dieser alle 2 Jahre erneut vorgelegt werden, damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann.

Herr Kinder stellt folgenden Änderungsantrag:

Die Steuer für gefährliche Hunde wird von 500 € auf 950 € jährlich erhöht.

Er sieht hier das Ziel, die Zahl der Hunde zu reduzieren. Weiter teilt er mit, dass es hier bereits Entscheidungen verschiedener Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichtes gab, die diese Höhe der Steuer bestätigt haben.

Herr Dr. Langner informiert, dass derzeit 3 Rassen lt. Gesetz in Mecklenburg Vorpommern als gefährliche Hunde gelistet sind. Sobald ein Hund den Wesenstest bestanden hat, gilt dieser als normaler ungefährlicher Hund.

Frau Jescheniak verdeutlicht, dass 12 Hunde in Stralsund als gefährliche Hunde erfasst sind. Bei den meisten Besitzern handelt es sich um Empfänger von Sozialleistungen, sodass das Eintreiben der Hundesteuer schon jetzt schwierig ist.

Herr Kinder schlägt daraufhin vor, dass man für jetzige Hunde einen Bestandsschutz festlegt und für neue Anmeldungen der neue Satz gelten sollte.

Herr van Slooten äußert seine Bedenken, da dies dem Gleichbehandlungsgrundsatz widerspricht.

Frau Lewing fragt nach, wie viele Neuanmeldungen von gefährlichen Hunden in den letzten Jahren zu verzeichnen waren.

Frau Jescheniak liegt die aktuelle Statistik nicht vor. Sie macht aber deutlich, dass die Zucht von gefährlichen Hunden verboten ist. Daher sollte die Zahl zukünftig nicht steigen.

Herr R. Kuhn verdeutlicht, dass eine Erhöhung der Steuer für alle gelten muss.

Herr Dr. Langner teilt aus der Erfahrung mit, dass Szeneleute Lücken finden, um nicht gelistete Hunde zu halten, die als Mischlinge gelten.

Herr Meier lässt den Änderungsantrag abstimmen.

Abstimmung: 1 Zustimmung 7 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen
Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Herr Meier stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0058/2016 gemäß
Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 8 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 03.11.2016

Titel: Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

Federführung: 20.3 Abt. Steuern	Datum: 19.09.2016
Bearbeiter: Steinfurt, Gisela	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	24.10.2016	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	15.11.2016	
Bürgerschaft	01.12.2016	

Sachverhalt:

Die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund ist aus rechtlichen Gründen erforderlich, da mit der geltenden Satzung eine Besteuerung in Form von Staffelsteuersätzen, übernommen aus der damalig geltenden Mustersatzung für die Zweitwohnungssteuer in M-V, erfolgt.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. Januar 2014 in einer Klage gegen die Satzung der Stadt Konstanz wurde diese gleichgelagerte Satzung für verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt, da die Staffelsteuersätze eine degressive Steuerentwicklung bewirkten und somit bei Anwendung die Steuerpflichtigen nach Artikel 3 des Grundgesetzes in ihren Grundrechten auf Gleichbehandlung verletzt werden.

Lösungsvorschlag:

In der nunmehr vorliegenden Satzung erfolgt eine Umstellung des Steuersatzes auf eine prozentuale Besteuerung in Höhe von 10 % des jährlichen Mietaufwandes für die Zweitwohnung.

Mit der Einführung des prozentualen Steuersatzes werden die Steuerpflichtigen nicht mehr in ihrem Recht auf Gleichbehandlung in der Besteuerung verletzt.

Es erfolgt keine generelle Steuererhöhung. Gleichwohl wird im Vergleich zur bisherigen Staffelmiete künftig ein Teil der Steuerpflichtigen einen höheren Steuerbetrag und der andere Teil der Steuerpflichtigen einen geringeren Steuerbetrag zu zahlen haben.

Der prozentuale Steuersatz von 10 % des jährlichen Mietaufwandes entspricht dem durchschnittlichen Steuersatz anderer Städte.

Des Weiteren werden Vorgaben aus der Mustersatzung durch klarstellende Anpassungen an diverse Rechtsprechungen mit dieser Satzung wie folgt geändert:

1. Die bisherige Jahresrohmiete (§ 4, Abs. 2) wird durch den Begriff jährliche Nettokaltmiete ersetzt und neu definiert. Grund der Änderung ist, dass in der bisherigen Praxis nicht immer eine Feststellung der Jahresrohmiete möglich war, da

für einzelne Wohnungen keine Bewertungen des Finanzamtes vorlagen.

2. Der Wohnungsbegriff (§ 2, Abs. 2) wurde hinsichtlich seiner Ausstattung konkretisiert.

Alternativen:

Da die bestehende Satzung gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes verstößt und im Falle der Klage für nichtig erklärt werden würde, gibt es zum Erlass einer neuen Satzung keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt

- die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

Finanzierung:

Mit der Zweitwohnungssteuersatzung werden in der Leistung 61101.001- Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen- im Sachkonto 40340000 – Zweitwohnungssteuer - voraussichtliche Mehrerträge in Höhe von ca. 2.700,00 EUR erzielt.

Termine/ Zuständigkeiten:

Dezember 2016/ Kämmereiamt

Anlage 1 Synopse - Satzung Zweitwohnungssteuer

Anlage 2 Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

Stellungnahmen- Abwägung

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.3

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 26.11.2001 einschließlich Erster Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 18.12.2006

alt

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dez. 2005 (GVOBl. M-V S. 640) und der §§ 1 bis 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund am 14.12.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

(2) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt. Die Art der Nutzung der Wohnung für Erholungs-, Ausbildungszwecke oder Arbeitsaufenthalt ist dabei nicht entscheidend.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

neu

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund amfolgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2
Steuergegenstand**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung *im Gebiet der Hansestadt Stralsund*

(2) *Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Waschmöglichkeit und eine Toilette gehören.*

(3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung *als Nebenwohnung* in melderechtlichem Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt. Die Art der Nutzung der Wohnung für Erholungs-, Ausbildungszwecke oder Arbeitsaufenthalt ist dabei nicht entscheidend.

(4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, (BGBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind sowie Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Febr. 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Sept. 2001 (BGBl. I S. 2376), deren Inhaber vor dem 03. Okt. 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(5) Zweitwohnungen sind nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a Nr. 7 des Bundeskleingartengesetzes.

(6) Dritte und weitere Wohnungen im Stadtgebiet unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede umschlossene Räumlichkeit, die von ihrer Ausstattung her zumindest zum zeitweisen Wohnen geeignet ist und genutzt wird. Eine konkrete Mindestausstattung der Räumlichkeit (z. B. Kochgelegenheit, Trinkwasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Stromversorgung, Heizung und Waschmöglichkeit) ist nicht erforderlich, wenn diese Ausstattungen in vertretbarer Nähe zur Verfügung stehen oder die Räume bestimmungsgemäß nur in bestimmten Jahreszeiten genutzt werden.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Stadtgebiet liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.

(4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, (BGBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind sowie Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(5) Zweitwohnungen sind nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a Nr. 7 des BKleingG..

(6) Dritte und weitere Wohnungen *im Gebiet der Hansestadt Stralsund* unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Das Innehaben einer Wohnung aus beruflichen Gründen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten *oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche bzw. gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet*, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer. *)

*) Abs. (7) war alt Abs. (2)

(8) Wohnungen, die von gemeinnützigen, privaten, freien und öffentlichen Trägern zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer *im Gebiet der Hansestadt Stralsund* liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nut-

<p>(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p> <p>(3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder –zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter zwei Monaten liegt.</p>	<p>zung. <i>Die Steuerpflicht besteht nur, wenn auch über die Hauptwohnung eine rechtliche Verfügungsbefugnis als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter besteht.</i></p> <p>(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.</p> <p>(3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder –zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter zwei Monaten liegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Steuermaßstab</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuermaßstab</p>
<p>(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.</p> <p>(2) Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresrohmiete).</p> <p>(3) An Stelle des Betrages nach Absatz 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.</p> <p>(4) Die Vorschriften des § 79 Bewertungsgesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 01. Februar 1991 (BGBl. I S. 230), geändert durch Artikel 1 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) und letzter Änderung durch Steuer-EURO-glättungsgesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790) finden entsprechende Anwendung. Für eine Wohnflächenberechnung sind die §§ 42 bis 44 der zweiten Berechnungsverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt ge-</p>	<p>(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.</p> <p>(2) Der jährliche Mietaufwand ist <i>die jährliche Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach seinem Mietvertrag für die Benutzung der Wohnung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts.</i></p> <p>(3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die <i>jährliche Nettokaltmiete nach dem Durchschnittswert des jeweils am 01. Januar gültigen Mietspiegels für die Hansestadt Stralsund</i> bemessen. <i>Die Berechnung der Wohnfläche wird in der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geregelt. Diese basiert auf den §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167) und löst diese ab. Berechnungen die bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen wurden, bleiben weiterhin gültig. Soweit nach dem 31. Dezember 2003 bauli-</i></p>

ändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), entsprechend anzuwenden.

**§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- | | |
|---|------------|
| 1. bei einem jährlichen Mietaufwand bis einschl. 1.840,65 EUR | 150,00 EUR |
| 2. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 1.840,65 EUR bis einschl. 3.681,30 EUR | 305,00 EUR |
| 3. bei einem jährlichen Mietaufwand von mehr als 3.681,30 EUR | 460,00 EUR |

**§ 6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht,
Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendervierteljahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendervierteljahres.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

che Änderungen an dem Wohnraum stattfanden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, ist die WoFIV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

**§ 5
Steuersatz**

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr *10 % des jährlichen Mietaufwandes.*

**§ 6
Entstehung und Ende der Steuerpflicht,
Fälligkeit der Steuerschuld**

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des *darauffolgenden Kalendermonats*. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des *Kalendermonats*, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden *Kalendermonats*.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 zu machen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder

2. der Anzeigepflicht zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 zu machen. *Änderungen zur Höhe des Mietaufwandes nach § 4 Abs. 2 sind dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb eines Monats unaufgefordert mitzuteilen.*

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder

2. der Anzeigepflicht zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.

<p>(3) Gemäß § 17 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis 5.000 EUR geahndet werden.</p>	<p>(3) Gemäß § 17 Absatz 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p>
<p>Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2002 in Kraft. Diese Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 18.12.2006 tritt rückwirkend ab 31.03.2005 in Kraft.</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 26. November 2001 außer Kraft.</p>
<p><u>Stralsund, 26.11.2001</u> Ort und Datum der Ausfertigung</p>	<p>Stralsund, Ort und Datum der Ausfertigung</p>
<p>Lastovka Oberbürgermeister</p>	<p>Dr.-Ing. Alexander Badrow Oberbürgermeister</p>
<p style="text-align: right;">L.S.</p>	<p style="text-align: right;">L.S.</p>

TOP Ö 12.3

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund amfolgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Hansestadt Stralsund erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der Hansestadt Stralsund

(2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen bestimmt ist und zu dem eine Küche oder Kochnische sowie eine Waschmöglichkeit und eine Toilette gehören.

(3) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung als Nebenwohnung im melderechtliche Sinne für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu anderen als den vorgenannten Zwecken nutzt. Die Art der Nutzung der Wohnung für Erholungs-, Ausbildungszwecke oder Arbeitsaufenthalt ist dabei nicht entscheidend.

(4) Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, die auf Erholungsgrundstücken (§§ 312 bis 315 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975, (BGBl. I Nr. 27 S. 465) errichtet worden sind sowie Gartenlauben nach § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146), deren Inhaber vor dem 03. Oktober 1990 eine Befugnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde oder die dauernd zu Wohnzwecken genutzt werden.

(5) Zweitwohnungen sind nicht Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 20a Nr. 7 des BKleingG.

(6) Dritte und weitere Wohnungen im Gebiet der Hansestadt Stralsund unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

(7) Das Innehaben einer Wohnung aus beruflichen Gründen eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft führenden Person, deren eheliche bzw. gemeinsame Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.

(8) Wohnungen, die von gemeinnützigen, privaten, freien und öffentlichen Trägern zu therapeutischen oder sozialpädagogischen Zwecken oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer.

§ 3 Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Gebiet der Hansestadt Stralsund liegenden Zweitwohnung. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter zusteht. Das gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung. Die Steuerpflicht besteht nur, wenn auch über die Hauptwohnung eine rechtliche Verfügungsbefugnis als Eigentümer, Mieter oder als sonstiger Dauernutzungsberechtigter besteht.

(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

(3) Steuerpflichtig im Sinne dieser Satzung sind nicht Kur- und Feriengäste als Mieter von Ferienhäusern, -wohnungen oder -zimmern, soweit die Nutzungsdauer unter zwei Monaten liegt.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet.

(2) Der jährliche Mietaufwand ist die jährliche Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach seinem Mietvertrag für die Benutzung der Wohnung im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat. Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts.

(3) An Stelle des Betrages nach Abs. 2 gilt als jährlicher Mietaufwand die übliche Miete für solche Wohnungen, die eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen sind. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die jährliche Nettokaltmiete nach dem Durchschnittswert des jeweils am 01. Januar gültigen Mietspiegels für die Hansestadt Stralsund bemessen.

Die Berechnung der Wohnfläche wird in der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) geregelt. Diese basiert auf den §§ 42 und 44 der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167) und löst diese ab. Berechnungen die bis zum 31. Dezember 2003 vorgenommen wurden, bleiben weiterhin gültig. Soweit nach dem 31. Dezember 2003 bauliche Änderungen an dem Wohnraum stattfanden, die eine Neuberechnung der Wohnfläche erforderlich machen, ist die WoFIV in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr 10 % des jährlichen Mietaufwandes.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

(1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Ist eine Wohnung erst nach dem 01. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt. Bei Übernahme einer Zweitwohnung von einem bisher Steuerpflichtigen beginnt die Steuerpflicht mit dem Beginn des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 (Gesamtschuldner) bleibt unberührt.

(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Anzeigepflicht

(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, dem Kämmereiamt der Hansestadt Stralsund alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 zu machen. Änderungen zur Höhe des Mietaufwandes nach § 4 Abs. 2 sind dem Kämmereiamt des Hansestadt Stralsund innerhalb eines Monats unaufgefordert mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Hansestadt Stralsund pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des KAG M-V bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt oder
2. der Anzeigepflicht zur Ermittlung des Mietaufwandes nach § 4 nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.

(3) Gemäß § 17 Absatz 3 des KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund vom 26. November 2001 außer Kraft.

Stralsund,
Ort und Datum der Ausfertigung

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

L.S.

TOP Ö 12.3

Auszug aus der Niederschrift

über die 12. Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Vergabe am 15.11.2016

Zu TOP : 3.1

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Hansestadt Stralsund

Vorlage: B 0059/2016

Herr Hölbing fragt nach, ob ein Besitzer eines Hauses in der Innenstadt, der sich in diesem eine Wohnung vorhält, ebenfalls Zweitwohnungssteuer bezahlen müsste.

Dazu führt Frau Jescheniak aus, dass bei selbstgenutzten Wohnungen die Zweitwohnungssteuer anhand des Mietspiegels festgelegt wird.

Herr Kuhn sieht zwischen den § 2 Abs. 2 und 3 eine Ungleichbehandlung. Er begründet dies mit einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30.09.2015. Darin heißt es: „Die aus der ehelichen Lebensgemeinschaft resultierenden Verpflichtungen rechtfertigen eine Ungleichbehandlung gegenüber unverheirateten Personen.“

Auf die Frage von Herrn Pieper stellt Frau Jescheniak klar, dass ein Nachweis über die zu zahlende Miete zu erbringen ist.

Frau Jescheniak teilt auf Nachfrage von Herrn Kinder mit, dass Verheiratete, die aus beruflichen Gründen in Stralsund sind, aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichtes bereits durch eine Änderungssatzung von der Zweitwohnungssteuer ausgenommen waren.

Auszubildende und Studenten sind nicht ausgenommen, da es eine Aufwandsteuer ist.

Herr van Slooten erläutert Herrn Kinder, dass Auszubildende und Studenten in Stralsund ihren Lebensmittelpunkt haben. Sie müssen sich nicht bei den Eltern mit Nebenwohnsitz melden und haben somit keine Nachteile, wenn sie sich in Stralsund hauptwohnsitzlich anmelden.

Die Stadt erhält Schlüsselzuweisungen für jeden hauptwohnsitzlich Gemeldeten.

Herr Kuhn sieht Nachteile für Studenten beim Aufwand wie der Adressänderung und der Notwendigkeit einer privaten Haftpflicht.

Jedoch ist die Steuer ein sehr gutes Steuerungsinstrument, um mehr Schlüsselzuweisungen zu erhalten.

Herr Kinder fragt nach, wie viele Personen von der Steuer belastet werden.

Frau Steinfurt führt dazu aus, dass die Miete für Studenten in Holzhausen unter dem Höchstsatz liegt. Dadurch sinkt die Zahlung der Zweitwohnungssteuer mit der veränderten Satzung.

Weiter erhalten die Studenten 150 € Begrüßungsgeld.

Herr Kinder vermutet, dass Studenten derzeit eine geringe Zweitwohnungssteuer zahlen und daher zukünftig mehr zahlen.

Herr Meier macht deutlich, dass mit der Ummeldung die Steuer nicht gezahlt werden muss.

Wer die Steuer zahlen muss, bekommt dafür einen Steuerbescheid zugestellt, aus dem alles Wichtige hervor geht.

Frau Jescheniak teilt mit, dass es in Stralsund 207 angemeldete Zweitwohnungen gibt. Davon sind 20 Studenten, 12 Azubis und 93 Erholungsgrundstücke in Devin.

Wenn die Belastung durch die Steuer zu hoch ist, gibt es die Möglichkeit einen Antrag auf Erlass zu stellen.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0059/2016 gemäß Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i.A. Constanze Schütt

Stralsund, 16.11.2016

Titel: Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund- Östlich der Smiterlowstraße-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Federführung: 60.4 Abt. Planung- und Denkmalpflege	Datum: 14.10.2016
Bearbeiter: Hartlieb, Dieter Wohlgemuth, Ekkehard Kluge, Swanhild	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	07.11.2016	
Bürgerschaft	01.12.2016	
Ausschuss für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung	17.11.2016	

Sachverhalt:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Frankenvorstadt, östlich der Smiterlowstraße und damit auch im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet „Altstadinsel“ gemäß § 142 BauGB. Die Bürgerschaft hat am 14.10.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans für das Areal zwischen Frankendamm, Otto-Voge-Straße, Smiterlowstraße und Wulflamufer beschlossen. Anlass für die Planaufstellung waren die städtebaulichen Missstände, die durch Gebäudeleerstand, Baulücken und Gewerbebrachen in diesem Bereich entstanden waren.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde auf der Grundlage des Vorentwurfs im Juni 2014 durchgeführt, parallel dazu erfolgte auch die erste Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

In den zum Vorentwurf eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurde insbesondere auf nachfolgende Belange hingewiesen:

- auf dem Gelände der ehemaligen Textilreinigung wurden Bereiche erkundet, in denen Boden- und Stauwasserverunreinigungen nachgewiesen wurden, so dass vor einer Umnutzung zwingend eine Dekontamination dieser Bereiche durchzuführen ist.
- der zu erwartende Verkehrslärm ist gutachterlich zu prüfen und entsprechende Festsetzungen in den Plan aufzunehmen
- Aufgrund des vorhandenen Leitungsbestandes auf der Westseite der Smiterlowstraße ist die Pflanzung einer Baumreihe nur auf der Ostseite der Straße möglich
- zur Deckung des Stellplatzbedarfs sollte die Unterbringung von öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum der Smiterlowstraße geprüft werden

Aufgrund der zwischenzeitlich am Frankendamm und der Otto-Voge-Straße realisierten Bauvorhaben sowie in Auswertung der Stellungnahmen zeigte sich, dass das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes nur für den ehemals gewerblich genutzten Bereich an der Smiterlowstraße besteht (siehe Anlage). Hier bedarf die Wiedernutzbarmachung der brachliegenden Flächen (ehemaliges Autohaus und ehemalige Textilreinigung) der Lenkung,

um eine dem Standort angemessene städtebauliche Qualität sicherzustellen. Nach dem städtebaulichen Entwurf sind auf der Ostseite der Smiterlowstraße straßenbegleitend drei Wohnhäuser mit insgesamt ca. 30 Wohnungen geplant. Im Hofbereich ist eine Tiefgarage vorgesehen, die über den eigenen Bedarf hinaus die Parkraumsituation im Vorstadtbereich entlasten soll. Oberhalb der Tiefgarage ist der Blockinnenbereich im Wesentlichen von Bebauung freizuhalten und zu begrünen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes wurde entsprechend von ursprünglich 2,8 ha auf 0,64 ha verkleinert. Die jetzt einbezogenen Grundstücke sind überwiegend im städtischen Eigentum bzw. der Ankauf ist kurzfristig beabsichtigt.

Die innerstädtische Lage und Größe des Plangebietes sowie die vorgesehene Nutzung lassen eine Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung zu.

Lösungsvorschlag:

Als nächster Verfahrensschritt sollte die nun vorliegende Planung von der Bürgerschaft gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt werden. Darin werden die relevanten Anregungen und Hinweise, welche zum Vorentwurf eingegangen sind, berücksichtigt.

Der Entwurf zum Bebauungsplan hat nachfolgenden wesentlichen Planinhalt:

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Bauflächen sollen überwiegend als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt werden.

Die Wohnnutzung prägt den Charakter des allgemeinen Wohngebiets (WA). Neben dem Wohnen sind weitere Nutzungen zulässig wie die der Versorgung dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Anlagen für Verwaltungen.

Das langgestreckte Grundstück der ehemaligen Wäscherei (Flurstücks 22/2) ragt im östlichen Bereich weit in den Bereich der Grundstücke entlang des Frankendamms hinein. Dieser östliche Bereich wird als Mischgebiet (MI) festgesetzt. Hier sind nur untergeordnete bauliche Anlagen und Freiflächen zulässig.

Entlang der Smiterlowstraße sind zwei- bis dreigeschossige Wohngebäude vorgesehen, die sich höhenmäßig in die Umgebungsbebauung einordnen. Um an der Smiterlowstraße eine markante, den Straßenraum fassende Bebauung zu entwickeln, soll eine abweichende Bauweise festgesetzt werden. Es sind Gebäudelängen von 24 bis 30 m mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Damit wird der Bau von drei Gebäuden mit insgesamt ca. 30 Wohnungen ermöglicht. Zur Smiterlowstraße wird eine Baulinie vorgegeben, um eine geordnete Bauflucht mit Vorgärten entwickeln zu können, wie sie auch an der gegenüberliegenden Straßenseite besteht.

Im allgemeinen Wohngebiet ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,3 festgesetzt. Neben den Wohnhäusern soll auch eine Tiefgarage errichtet werden, die den überwiegenden Teil des Innenhofes einnimmt. Um die Tiefgarage zu ermöglichen, darf die zulässige GRZ durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche bis zu einer GRZ von 0,8 überschritten werden. Die maximale Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,9.

Im Mischgebiet gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 einschließlich Nebenanlagen und Stellplätze maximal 0,8. Es wird nur ein Vollgeschoss festgesetzt, da im rückwärtigen Bereich des Frankendamms keine Hauptgebäude zulässig sein sollen.

2. Gestalterische Festsetzungen

Die Dächer der Gebäude im allgemeinen Wohngebiet sind mit einer Dachneigung von 35°

bis 50° vorgesehen und sollen mit rot bis rotbraunen Dachsteinen gedeckt werden. Für das benachbarte als Denkmalsbereich ausgewiesene Bürgermeister-Viertel wurde eine Vorgartensatzung erlassen. Aufgrund des Umgebungsschutzes werden auch für die Vorgärten im allgemeinen Wohngebiet gestalterische Festsetzungen getroffen. Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen und können mit Laubhecken eingefriedet werden. Die Abfallbehälter sind zu umpflanzen. Werbeanlagen dürfen maximal 0,5 m² groß sein. Selbstleuchtende Schilder, Warenautomaten und Fahnen sind unzulässig.

3. Erschließung

Der innerstädtische Baustandort ist über den Frankendamm / Greifswalder Chaussee an das überörtliche Straßennetz angeschlossen. Die Erschließung wird durch die bestehende Smiterlowstraße gesichert. Die stadtechnische Versorgung erfolgt durch den Anschluss an vorhandene, öffentliche Leitungen. Z. Zt. erfolgt die Regen- und Schmutzwasserentsorgung in einen Mischwasserkanal. Ab dem Jahr 2021 ist der Bau eines neuen Regenwasserkanals geplant. Der Bebauungsplan setzt für die Smiterlowstraße einen öffentlichen Straßenraum von 13,5 m fest. Sie soll durch eine Baumreihe, beidseitiges Parken und Gehwege neu gestaltet werden.

Zur Unterbringung des Stellplatzbedarfs aus der geplanten Wohnbebauung ist eine Tiefgarage vorgesehen. Ebenerdige Stellplätze und Garagen werden im allgemeinen Wohngebiet ausgeschlossen. Die Lage der Zufahrt zur Tiefgarage von der Smiterlowstraße sowie die zu unterbauende Hoffläche werden festgesetzt. Angesichts der bestehenden Parkraumdefizite im Umfeld sollen in der Tiefgarage auch Angebote für das benachbarte Wohnen geschaffen werden.

4. Grünordnung

Das im Jahr 2015 beräumte, ehemalige Autohausgrundstück ist weitgehend ohne Bewuchs. Dagegen haben Rank- und Kletterpflanzen, sowie Gehölze das brachgefallene Wäschereigrundstück flächig überwuchert. Dieser Grünbestand kann aufgrund der notwendigen Sanierung der Altlasten und der geplanten Neubebauung nicht erhalten werden.

Entlang der Smiterlowstraße wird auf der Ostseite eine Baumreihe festgesetzt und die Vorgärten sollen gärtnerisch gestaltet werden. Da im allgemeinen Wohngebiet ebenerdige Garagen und Stellplätze ausgeschlossen sind, steht der Hofraum für eine Begrünung zur Verfügung. An der Grenze des Wohngebietes zur Nachbarbebauung sind Hecken- und einzelne Baumpflanzungen vorgesehen. Die unvermeidbaren Eingriffe in den geschützten Gehölzbestand können mit der insgesamt entlang der Smiterlowstraße geplanten Baumreihe im Zuge der Straßensanierung ausgeglichen werden.

5. Altlasten

Das Grundstück der ehemaligen Wäscherei mit chemischer Textilreinigung (Flurstück 20/1 und 22/2) ist als Altlastenstandort bekannt. Aufgrund der gewerblichen Nutzung wurde eine hohe Kontamination des Bodens sowie des oberen Grundwasserleiters durch chlorierende Lösungsmittel, Benzol und weitere Schadstoffe festgestellt. Es ist von der Gefahr der Ausbreitung der Schadstoffe auf angrenzende Grundstücke auszugehen. Ohne eine Beseitigung der Kontaminationen ist eine Umnutzung des Areals untersagt. Darüber hinaus sind auf dem ehemaligen Autohausgrundstück (Flurstück 24/1) im Bereich des ehemaligen Schweröltanks Belastungen nachgewiesen worden.

Im Bebauungsplan werden die betroffenen Bereiche, als Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Vor Realisierung der Planung ist die Beseitigung der Bodenverunreinigungen zwingend erforderlich. Vorab sind detaillierte Schadstoffuntersuchungen durchzuführen und ein Sanierungsplan zu erstellen.

6. Immissionsschutz

Um mögliche Konflikte bezüglich des zu erwartenden Gewerbe- und Verkehrslärms abschätzen zu können, wurde ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Für die Planung

relevant ist der Gewerbelärm, der vom nördlich gelegenen Verbrauchermarkt ausgeht. Ermittelt wurde an der nordöstlichen Ecke der geplanten Wohnbebauung eine geringfügige Überschreitung der Lärmrichtwerte, welche durch eine entsprechende Grundrissgestaltung ausgeglichen werden kann.

Bei der Berechnung des Verkehrslärms wird von einer Zunahme des Verkehrsaufkommens von 1.500 Kfz/Tag zukünftig auf 1.900 Kfz/Tag ausgegangen. Die Orientierungswerte der DIN 18005 können häufig in vorbelasteten Bereichen wie diesem, nicht eingehalten werden. Aufgrund der ermittelten Außenlärmpegel ist die zur Otto-Voge-Straße orientierte Bebauung dem Lärmpegelbereich III nach DIN 4109 zuzuordnen. Im Bebauungsplan wird deshalb für die an der Otto-Voge-Straße liegenden Wohnräume ein Schalldämmmaß von mindestens 35 dB und für Büroräume ein Schalldämmmaß von 30 dB festgesetzt.

Das Areal ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als Wohnbaufläche dargestellt. Im Bebauungsplan wird überwiegend die Wohnnutzung festgesetzt. Die geplante Nutzung stimmt mit der Darstellung im FNP somit überein. Der Bebauungsplan gilt als entwickelt.

Alternativen:

Der Bebauungsplan ist die planungsrechtliche Voraussetzung für die Entwicklung dieses innerstädtischen Baustandortes. Zum Bebauungsplan gibt es unter der Voraussetzung, dass die Fläche für den mehrgeschossigen Wohnungsbau genutzt werden soll, keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 wird im Norden durch das Grundstück Frankendamm 31, im Osten durch die Grundstücke Frankendamm 33, 35 bis 41, im Süden durch die Otto-Voge-Straße und das Grundstück Otto-Voge-Str. 1, im Westen durch die Grundstücke Smiterlowstraße 11, 13, 15 bis 25 begrenzt und umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 30 die Flurstücke 20/1, 22/2, 24/1 (teilweise), 26/1, 26/2 (teilweise), 27/1, 55/2 (teilweise), 61/1 (teilweise), 62/1, 63/1 sowie 65/1.

2. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 61 „Östlich der Smiterlowstraße“, gelegen im Stadtteil Frankenvorstadt, in der vorliegenden Fassung vom Oktober 2016, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Finanzierung:

Die Finanzierung der Planungskosten für die Erarbeitung des Bebauungsplanes erfolgt aus Städtebaufördermitteln.

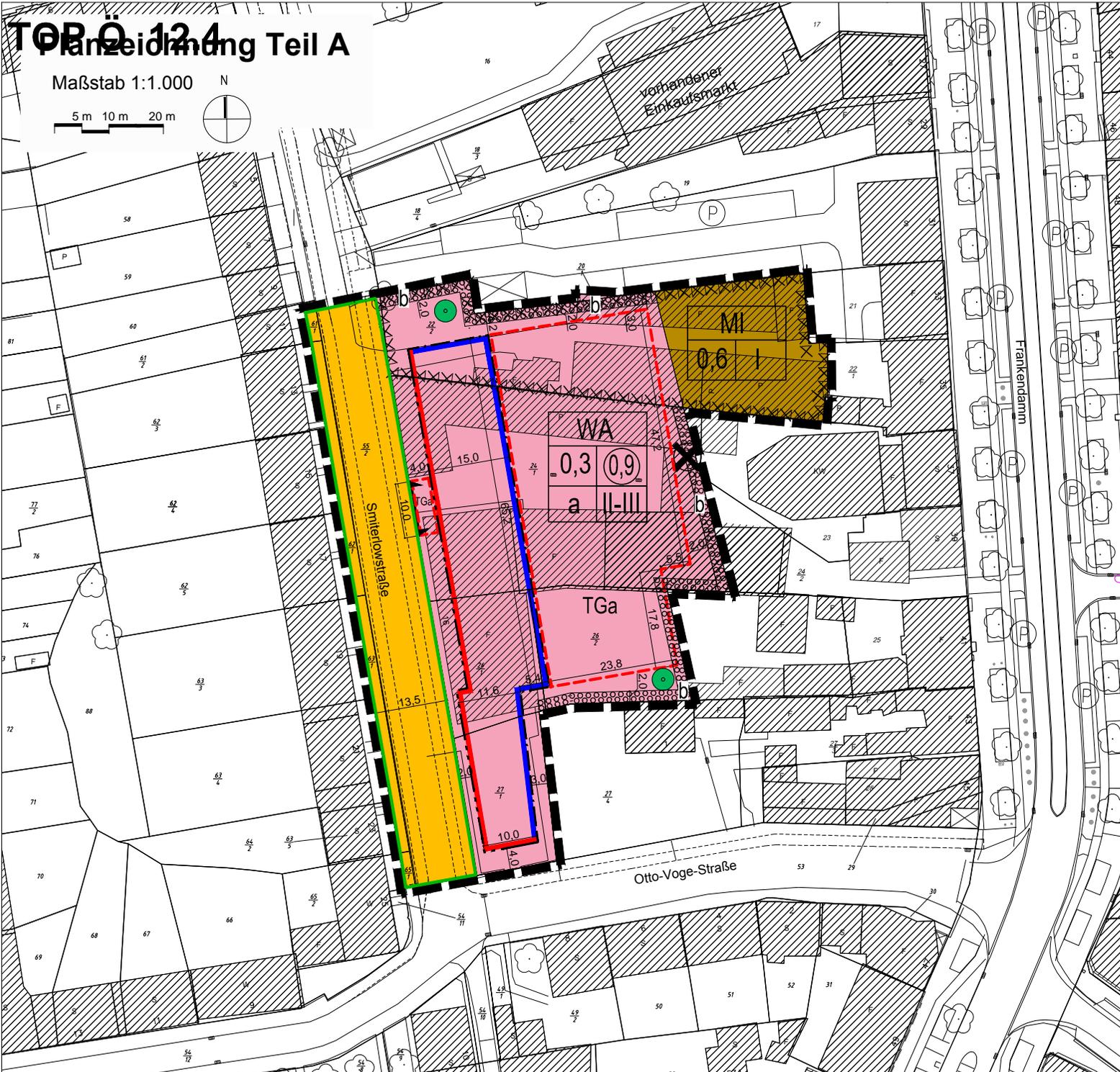
Termine/ Zuständigkeiten:

Öffentliche Auslegung des Entwurfs: ein Monat, Beginn ca. 6 Wochen nach der
Beschlussfassung

Zuständig: Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege

Anlage_B61_Auslegungsbeschluss_Okt2016

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow



Anlage zum Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Teil A
Planzeichenerklärung

- Art der baulichen Nutzung**
- WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
 - MI** Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
- z.B. 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)
 - z.B. (0,9) Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)
 - z.B. II-III Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß (§ 20 BauNVO)
- Überbaubare Grundstücksflächen / Bauweise**
- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
 - Baulinie (§ 23 Abs. 2 BauNVO)
 - a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
- Verkehrsflächen**
- öffentliche Verkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Einfahrtsbereich Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- Flächen für Stellplätze und Garagen**
- TGa Fläche für eine Tiefgarage (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Anpflanzungen bzw. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- Grenzen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Kennzeichnung (§ 9 Abs. 5 BauGB)**
- Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
 - Standorte, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind

Bebauungsplan Nr. 61
„Östlich der Smierlowstraße“

TOP Ö 12.4

Auszug aus der Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung am 17.11.2016

Zu TOP : 3.1

Bebauungsplan Nr. 61 der Hansestadt Stralsund- Östlich der Smiterlowstraße-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: B 0065/2016

Gast: Frau Kluge, Herr Wohlgemuth

Herr Wohlgemuth geht auf den Inhalt der Vorlage ein und erklärt, dass eine straßenbegleitende 2-3-geschossige Bebauung erfolgen soll. Der B-Plan soll Sanierungsziele in geltendes Baurecht umsetzen. Der Geltungsbereich hat sich im Vergleich zum Aufstellungsbeschluss erheblich verkleinert.

Anregungen und Hinweise, die in der Zwischenzeit eingegangen sind, wurden in dem Entwurf mit aufgenommen.

Herr Suhr möchte wissen, wer die Altlastenbeseitigung übernimmt und wer die Kosten trägt. Außerdem fragt er, wie mit der Mehrbelastung durch den steigenden Verkehr umgegangen werden soll.

Herr Wohlgemuth erklärt, dass es den Verursacher der Altlasten nicht mehr gibt. Ein eingesetzter Insolvenzverwalter versucht zurzeit, einen Verkauf, der getätigt wurde, rückgängig zu machen, damit die Stadt Eigentümerin des Grundstückes werden kann. Es wurden Fördermittel vom StALU für die Altlastensanierung in Aussicht gestellt. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Städtebaufördermittel für die Sanierung einzusetzen. Der Umfang der Altlasten ist bisher noch nicht bekannt.

Frau Kluge teilt mit, dass für den Bereich ein Lärmgutachten erstellt wurde. Darin wird sowohl auf die Bestandssituation als auch auf die Prognose eingegangen. Es sind keine breiteren Straßen notwendig und auch die im B-Plan vorgesehenen passiven Lärmschutzmaßnahmen sind ausreichend.

Auf die Frage von Herrn Gottschling antwortet Frau Kluge, dass von der Stadt noch das Wäschereigrundstück erworben werden soll, also der kleinere Teil des Grundstückes.

Auf die Nachfrage von Herrn Haack antwortet Frau Kluge, dass die Straßensanierung im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen „Frankenvorstadt“ erfolgt und nicht durch den Investor. Außerdem möchte Herr Haack wissen, ob der Investor zwingend eine Tiefgarage bauen muss oder ob es ihm selbst überlassen ist. Herr Wohlgemuth antwortet, dass es sich hierbei um eine privatrechtliche Vereinbarung handelt.

Auf die Frage von Herrn van Slooten antwortet Frau Kluge, dass die Empfehlung des Lärmschutzgutachters ist, bei Sanierung der Straße wieder Asphalt zu verwenden. Auch Herr Meißner spricht sich für diese Variante aus. Er möchte weiter wissen, wie viele Stellplätze in der Tiefgarage entstehen sollen. Die Zahl der Stellplätze soll über den Bedarf der Wohnbebauung hinausgehen und liegt bei ca. 75 Plätzen. Außerdem bleiben Lenksstellplätze auf beiden Straßenseiten erhalten. Herr Bogusch ergänzt, dass in dem Gebiet keine Veränderungen bei den vorhandenen Parkmöglichkeiten geplant sind. Die Ausschussmitglieder haben keine weiteren Fragen und Herr Haack stellt die Vorlage zur Abstimmung.

Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft die Vorlage B 0065/2016 gemäß
Beschlussempfehlung zu beschließen.

Abstimmung: 9 Zustimmungen 0 Gegenstimmen 0 Stimmenthaltungen

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. Gaby Ely

Stralsund, 22.11.2016

Titel: Bestellung zur Beauftragten für die Integration von Migrantinnen und Migranten

Federführung: 10 Hauptamt	Datum: 26.10.2016
Bearbeiter: Gawoehns, Klaus	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	07.11.2016	
Hauptausschuss	15.11.2016	

Sachverhalt:

Gemäß § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund bestellt die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund die/den Beauftragte/n für die Integration von Migrantinnen/Migranten, die/der hauptamtlich tätig ist.

Die mit der Entgeltgruppe 9 TVöD bewertete Stelle wurde intern und öffentlich (bundesweit) ausgeschrieben. (Ausschreibungstext in der Anlage).

Auf die Ausschreibung gingen insgesamt 45 Bewerbungen ein.

Frau Anja Schmuck war nach durchgeführten Auswahlverfahren die am besten geeignete Bewerberin. Frau Schmuck hat im Jahr 2003 einen Universitätsabschluss als Diplom-Juristin erworben. Seit Juli 2005 ist sie im Eigenbetrieb „Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund“ beschäftigt. Frau Schmuck arbeitet ehrenamtlich als Mitglied im „Freundeskreis Flüchtlingshilfe“. Sie verfügt über umfassende Kenntnisse der englischen als auch der französischen Sprache. Im Auswahlverfahren hat sie insbesondere durch fundierte konzeptionelle Vorstellungen überzeugt.

Lösungsvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt, dass Frau Schmuck zum 01. Januar 2017 zur Beauftragten für die Integration von Migrantinnen/Migranten bestellt wird.

Alternativen:

Da sich Frau Schmuck sich als die am besten geeignete Bewerberin erwiesen hat, gibt es keine Alternative.

Beschlussvorschlag:

Frau Anja Schmuck wird zum 01. Januar 2017 zur Beauftragten für die Integration von Migrantinnen und Migranten bestellt.

Finanzierung:
Mit der Bestellung entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Termine/ Zuständigkeiten:
22.12.2016 / Hauptamt

Ausschreibungstext

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow

TOP Ö 12.5

In der Hansestadt Stralsund ist die Stelle

Migrations- und Integrationsbeauftragte/r

zum nächstmöglichen Zeitpunkt für 2 Jahre zu besetzen.

Die Stelle ist mit der Entgeltgruppe 9 TVöD bewertet. Die Eingruppierung ist gem. § 17 Abs. 3 TVÜ-VKA vorläufig und begründet keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand)

Arbeitszeit: Vollbeschäftigung

Voraussetzungen:

- Hochschulabschluss, vorzugsweise aus den Bereichen Public Management, Sozial- oder Politikwissenschaften oder vergleichbarer Fachrichtungen oder gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen in vergleichbarer Tätigkeit
- Kenntnisse im Ausländer-, Asyl- und Einbürgerungsrecht sowie im allgemeinen Verwaltungsrecht
- Kenntnisse im Bereich der Integration und Antidiskriminierung von Ausländern
- Kenntnisse über kulturell geprägte Regeln, Normen, Wertehaltungen, Symbole sowie der ethischen, historischen und politischen Hintergründe von Migrantengruppen
- Fremdsprachenkenntnisse: Englisch gemäß Niveaustufe B 1 nach GER, zusätzlich erwünscht sind Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache gemäß Niveaustufe A 1 nach GER
- gute PC-Anwenderkenntnisse (insbesondere, Word, Excel, PowerPoint)
- Pkw-Führerschein
- Flexibilität und hohe Belastbarkeit
- Eigeninitiative, Organisationstalent, sicheres Auftreten, Überzeugungskraft, Präsentationssicherheit und Verhandlungsgeschick

Aufgabenschwerpunkte

als Ansprechpartner/in für alle Fragen der Integration von Ausländern:

- Vermittlung von Kontakten und Leistungen zwischen Landkreis, Dienstleistern, Vereinen und Institutionen zur Aufnahme, Unterbringung und Betreuung zugewiesener ausländischer Flüchtlinge
- ggf. Beauftragung erforderlicher Leistungen einschließlich der Abrechnung der Kosten
- Beratung zu aufenthalts-, asyl- und einbürgerungsrechtlichen sowie sozialen Fragen
- Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Förderung der Integration von Ausländern
- Vermittlung und Initiierung von Angeboten und Initiativen zur Förderung der Integration von Ausländern, Vernetzung der Angebote und Initiativen
- Konfliktberatung und-vermittlung
- Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit
- Vertretung der Stadt in regionalen und überregionalen Gremien im Aufgabenbereich

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerber/innen, die Tätigkeiten für das Gemeinwohl ausüben, können bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden von der Hansestadt Stralsund nicht übernommen.

Die Bewerbungsunterlagen werden zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt wird.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte schriftlich bis zum 19.06.2016 an die

**Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Hauptamt/Personalabteilung
PF 2145
18408 Stralsund**

Ansprechpartnerin ist Frau Giermann, Tel.: 03831/ 252 436, E-Mail: pers@stralsund.de.
Bewerbungen per E-Mail sind nur erwünscht, wenn alle Anlagen auf höchstens zwei pdf-Dokumente aufgeteilt sind.

TOP Ö 12.5

Auszug aus der Niederschrift über die 11. Sitzung des Hauptausschusses am 15.11.2016

Zu TOP : 4.1

Bestellung zur Beauftragten für die Integration von Migrantinnen und Migranten Vorlage: B 0070/2016

Herr Gawoehns erläutert, dass im Ergebnis des Auswahlverfahrens die vorgeschlagene Kandidatin sich als am besten geeignete Bewerberin vorgestellt hat.

Die Bestellung der Beauftragten für die Integration von Migrantinnen und Migranten liegt gemäß Hauptsatzung in der Kompetenz der Bürgerschaft, der Hauptausschuss hat zur Vorlage die beratende Funktion.

Auf Wunsch der Mitglieder des Hauptausschusses stellt Frau Schmuck sich und ihren bisherigen Werdegang vor. Sie verweist auf ihre juristische Ausbildung, ihre jetzige Tätigkeit in der Tourismuszentrale der Hansestadt Stralsund und Sprachkenntnisse in Englisch und Französisch, was für die Verständigung mit den Migrantinnen und Migranten hilfreich sein wird.

Zur Nachfrage von Frau Bartel bezüglich weiterer Befähigungen erklärt Frau Schmuck, dass neben ihrer Ausbildung zur Diplom-Juristin auch ehrenamtliche Tätigkeiten bei der Unterstützung von Flüchtlingen in der jüngsten Vergangenheit anzuführen sind. Zu den Schwerpunkten ihrer Tätigkeit als Beauftragte zählt Frau Schmuck auf Nachfrage von Herrn Bauschke insbesondere die Funktion als Ansprechpartner, die Umsetzung von Projekten sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Der Oberbürgermeister ergänzt, dass zudem weitere Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Landkreis Vorpommern-Rügen definiert werden, um zum einen Synergien zu schaffen, andererseits aber auch eine klare Trennung zwischen den zuständigen Gebietskörperschaften herzustellen.

Weitere Nachfragen bestehen nicht. Der Oberbürgermeister lässt über die Vorlage abstimmen mit folgendem Ergebnis:

Der Hauptausschuss empfiehlt der Bürgerschaft mit *6 Zustimmungen, 3 Gegenstimmen und 0 Stimmenthaltungen*, die Vorlage B 0070/2016 gemäß dem Beschlussvorschlag zu beschließen.

für die Richtigkeit der Angaben: gez. i. A. König/Sitzungsdienst

Stralsund, 16.11.2016